

Beschluss-Entwurf

Regionalvorstand

Dezernat: II

Betr.: **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteile Oberursel und Oberstedten
Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd",
Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße"

hier: Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Vorg.: Beschluss Nr. III-143 des Regionalvorstandes vom 22.08.2013
Beschluss Nr. III-130 der Verbandskammer vom 18.09.2013 zu DS III-137
(Aufstellungsbeschluss)

I. Antrag

Die Verbandskammer möge beschließen:

1. Aufgrund der Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit, der betroffenen Stadt Oberursel (Taunus), der Abstimmung mit benachbarten Kommunen und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der oben genannten Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 entsprechend der vorgelegten Planzeichnung zu überarbeiten. Der Entwurf der so überarbeiteten Änderung ist mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig werden die Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.
2. Ort und Dauer der Auslegung sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekannt zu machen.
3. Der Regionalvorstand wird beauftragt, alles Weitere zu veranlassen, insbesondere die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

II. Erläuterung der Beteiligungssituation

Die Einleitung des Verfahrens wurde am 30.09.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 40/13 bekannt gemacht. Die betroffene Stadt/Gemeinde, die benachbarten Kommunen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 04.10.2013 beteiligt.

- 1) Die betroffene Stadt Oberursel (Taunus) hat eine Stellungnahme abgegeben.

Von den benachbarten Kommunen, mit denen die Änderung abgestimmt wurde,

haben sich nicht geäußert:

Gemeindevorstand der Gemeinde Schmitten
Magistrat der Stadt Bad Homburg
Magistrat der Stadt Kronberg im Taunus
Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)

haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:

Magistrat der Stadt Frankfurt, Stadtplanungsamt 61.G1
Magistrat der Stadt Königstein im Taunus

- 2) Von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

haben sich nicht geäußert:

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern
Bischöfliches Ordinariat Limburg, Dez. Finanzen, Verwaltung und Bau
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Bund Freikirchliche Gemeinden in Hessen-Siegerland, Leiterin des Landesverbandes
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden
BUND Landesverband Hessen e.V.
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Verkauf
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Mitte
Bundesnetzagentur, Außenstelle Eschborn
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine LV Hessen
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Technische Infrastruktur, Niederlassung Mitte
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Deutscher Wetterdienst
Die Heilsarmee, Nationales Hauptquartier, Liegenschaftsabteilung
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Energie und Versorgung Butzbach GmbH
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung
Forstamt Königstein, Hessen-Forst
Hessenenergie GmbH
Hessenwasser GmbH & Co. KG
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche
Hessische Landesbahn GmbH
Hessisches Immobilienmanagement
HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.
Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland, Bischöfliches Ordinariat Bonn
Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
LAG der Hessischen Frauenbüros, Frauenbeauftragte (HGIG)
Landesamt für Denkmalpflege Hessen

Landesjagdverband Hessen e.V.
Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.
Landeswohlfahrtsverband Hessen, Hauptverwaltung
Landrat des Hochtaunuskreises
Naturschutzbund Deutschland, LV Hessen
Polizeipräsidium Westhessen, Abteilung Einsatz E13
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V.
Staatlich technische Überwachung Hessen
Stadtwerke Oberursel
STRABAG, Property and Facility Services GmbH, RE 3132
Syna GmbH
Verband Hessischer Fischer e.V.
Verkehrsverband Hochtaunus, Zweckverband
Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen
Wasserbeschaffungsverband Taunus
Wasserverband Kinzig
Zweckverband Naturpark Hochtaunus

**haben keine für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials
zweckdienlichen Informationen mitgeteilt:**

Amprion GmbH
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
DB Station & Service AG, Regionalbereich Mitte
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Lehrte
Fraport AG, Rechtsangelegenheiten und Verträge
Hessisches Baumanagement, Regionalniederlassung Mitte
Landessportbund Hessen e.V., GB Sportinfrastruktur
Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen, Körperschaft des öffentlichen
Rechts
Netzdienste Rhein-Main GmbH
Netzdienste Rhein-Main GmbH, Technisches Büro GasUnion
PLEDOC, Leitungsauskuft/Fremdplanungsbearbeitung
RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
Stadtwerke Verkehrsgesellschaft Frankfurt am Main VGF mbH
Tennet TSO GmbH
traffiQ, Lokale Nahverkehrsgesellschaft Frankfurt am Main mbH

haben Stellungnahmen abgegeben:

DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Frankfurt
Geschäftsstelle Bad Homburg Industrie und Handelskammer Frankfurt
Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement Darmstadt
hessenARCHÄOLOGIE
Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
IHK Frankfurt am Main
Kreisausschuss des Hochtaunuskreises, Fachbereich: Umwelt, Naturschutz
Regierungspräsidium Darmstadt

Wenn im Verfahren Beteiligte sich nicht geäußert haben, kann davon ausgegangen werden, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden Belange durch die Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 nicht berührt werden.

Alle Stellungnahmen werden - wie aus den Anlagen ersichtlich - gewürdigt und behandelt.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind zusätzlich öffentlich auszulegen:

- Landschaftsplan UVF 2000
- Strategische Umweltprüfung des Regionalverbandes

- Bebauungsplan Nr. 217 A Gewerbegebiet "An den drei Hasen" - 2. Änderung, Vorentwurf (Januar 2013) mit Eingriffs- Ausgleichsplanung (Mai 2011)
- Artenschutzprüfung Fauna zu o.g. Bebauungsplan-Änderung (August 2012)

- Bebauungsplan Nr. 237 "Ortseingang Oberstedten Niederstedter Straße", Vorentwurf, mit Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag (Januar 2014)

Stellungnahmen folgender Träger öffentlicher Belange:

- Regierungspräsidium Darmstadt
- Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
- Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
- hessenARCHÄOLOGIE

III. Erläuterung des Beschlusses

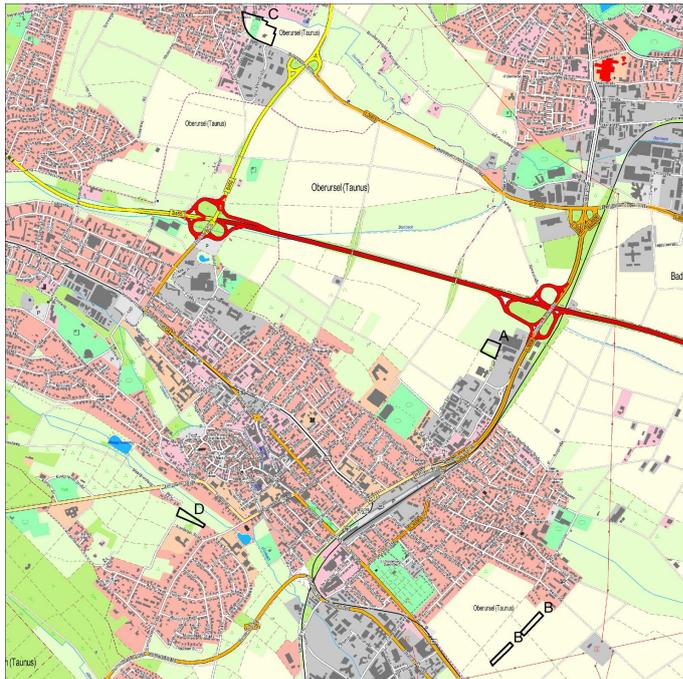
Die Gründe für die im Beschlussantrag genannte nochmalige Änderung der Planung kann der Stellungnahme der Stadt Oberursel (Taunus) entnommen werden, in der darum gebeten wird, die Änderung für das im bisherigen Verfahren enthaltene Gebiet E im Stadtteil Stierstadt nicht weiterzuführen, da für den Vorentwurf des Bebauungsplans keine Mehrheit gefunden werden konnte und damit das Ziel, ein gemischtes Stadtquartier für Wohnen und Gewerbe zu entwickeln, nicht weiterverfolgt wird.

Darüber hinaus hat sich gemäß Mitteilung der Stadt Oberursel vom 17.04.2014 im Rahmen der Erstellung der Vorentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 237 "Ortseingang Oberstedten Niederstedter Straße" eine Änderung der Flächenabgrenzung für das geplante Sondergebiet großflächiger Einzelhandel und die Verlagerung der Sporthalle ergeben, wodurch eine Anpassung der Änderungsbereiche im Gebiet C "Einzelhandel Oberstedten" und Gebiet B "Bommersheim Süd" (Vergrößerung des Flächenausgleichs) erforderlich wird.

Zu dem vorliegenden Beschlussantrag an die Verbandskammer gehört als Anlage die Behandlung aller Stellungnahmen.

Änderungsunterlagen

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteile Oberursel und Oberstedten
Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd",
Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße"

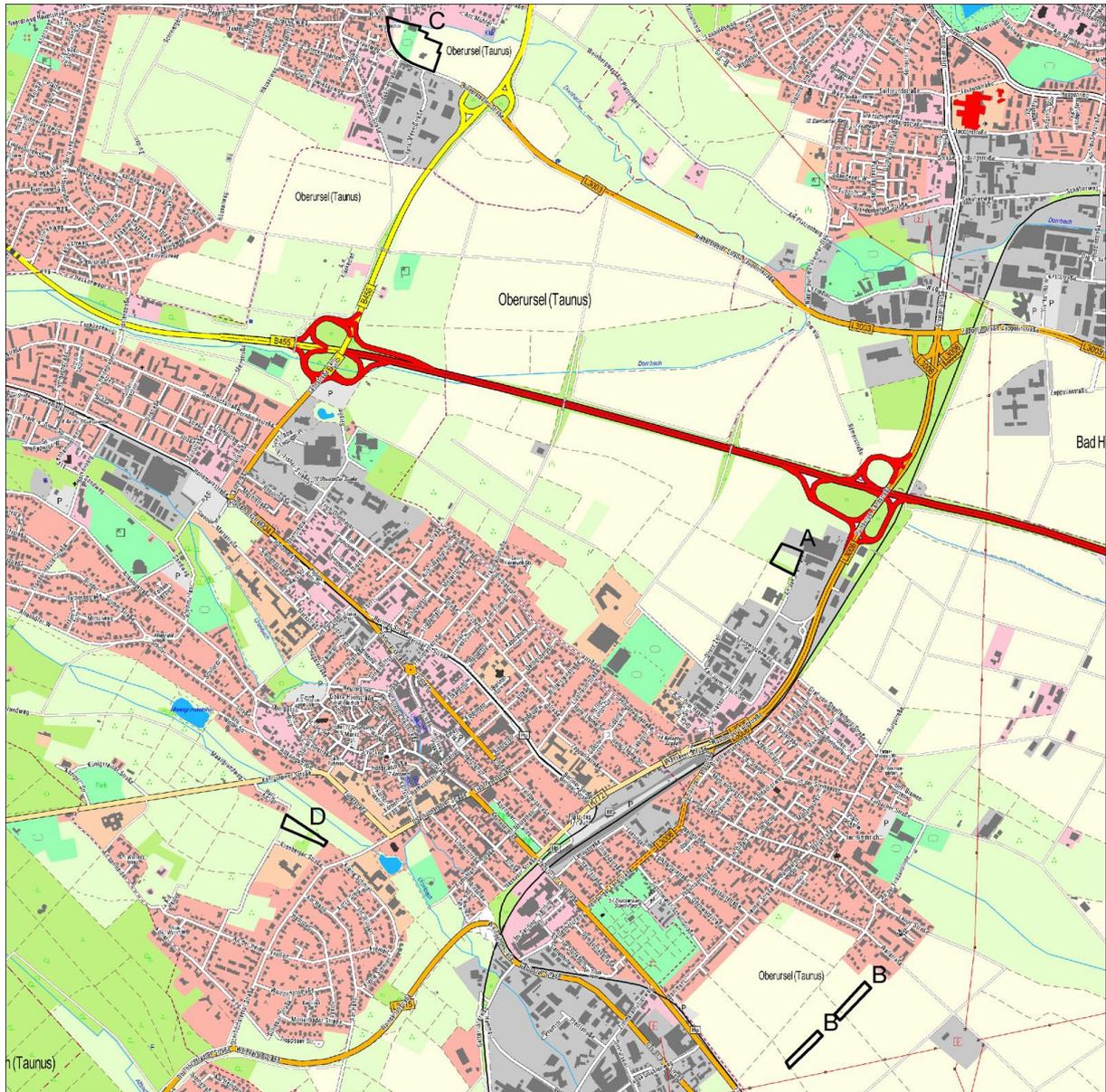


INHALTSVERZEICHNIS

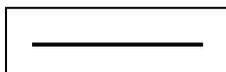
1. Kartenteil
2. Begründung
 - A. Erläuterung der Planung
 - B. Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel und Oberstedten
Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße"

Lage des Änderungsbereiches (Quelle: Präsentationsgraphik 1:10.000 ATKIS®-Basis-DLM)



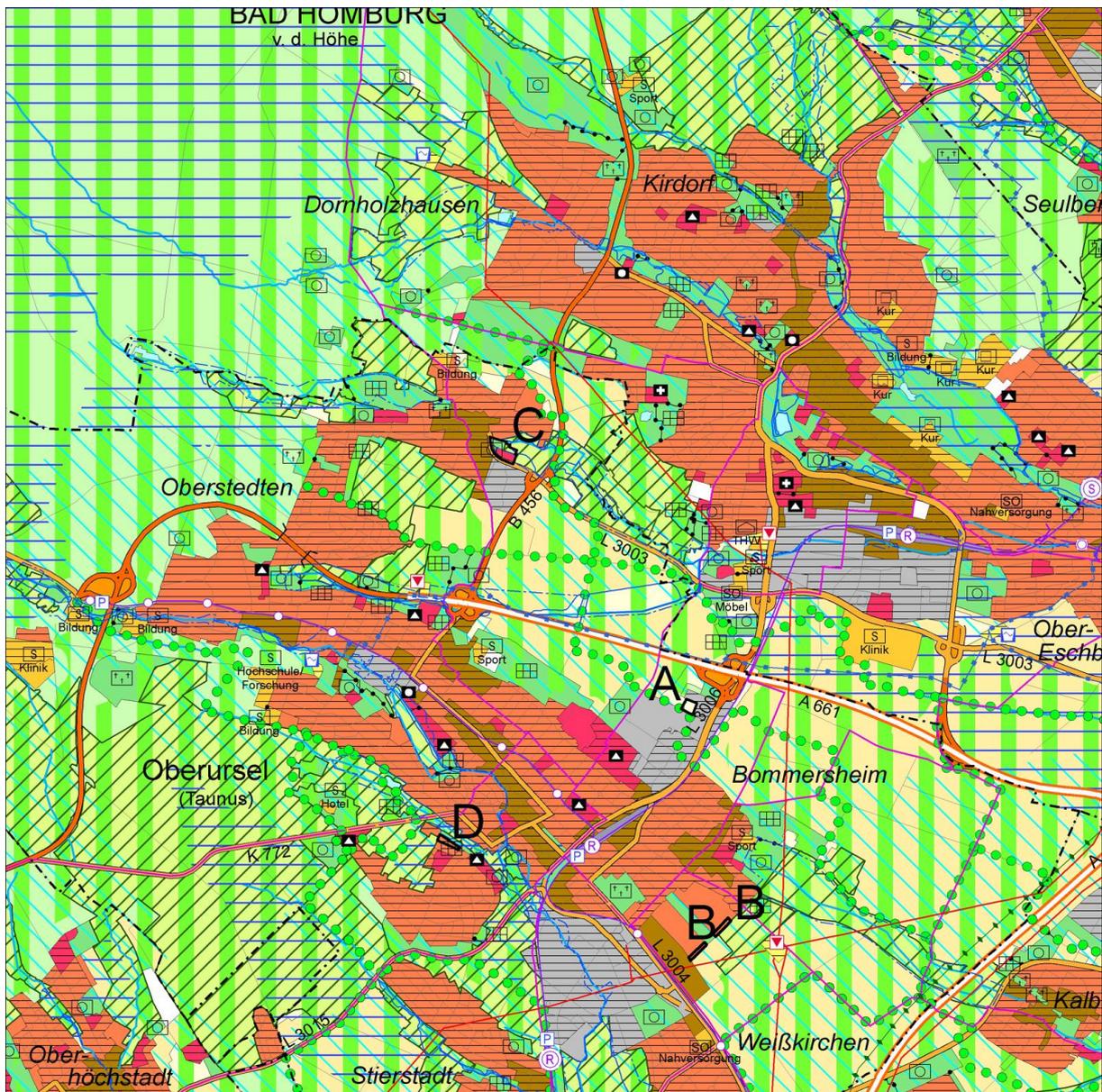
Ohne Maßstab



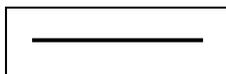
Grenze des Änderungsbereiches

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel und Oberstedten
Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße"

Darstellung der Flächen im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 in der am 17.10.2011 rechtswirksam gewordenen Fassung

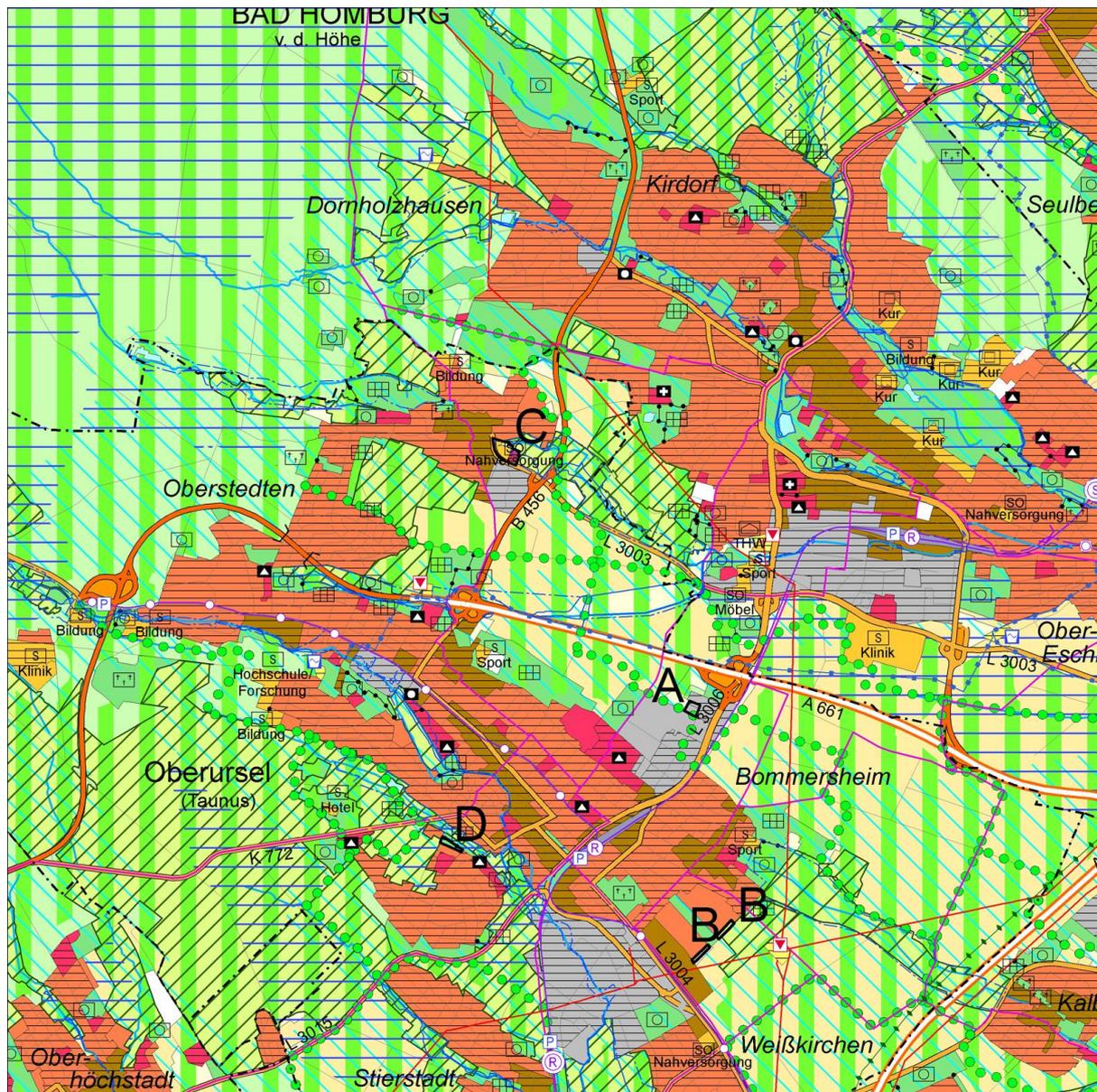


M. 1 : 50 000

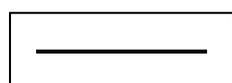


Grenze des Änderungsbereiches

Vorgesehene Änderung



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Gebiet A:

- „Fläche für die Landbewirtschaftung“ mit „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (ca. 0,7 ha) in „Gewerbliche Baufläche, geplant“ (ca. 0,5 ha) und „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ (ca. 0,2 ha, Bestandsanpassung)

Gebiet B:

- „Wohnbaufläche, geplant“ (2 Teilflächen mit insgesamt ca. 0,9 ha) in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,5 ha) und "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,4 ha)

Gebiet C:

- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,5 ha), „Grünfläche - Sportanlage,...“ (ca. 0,7) und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Land-

schaft" (ca. 0,2 ha) in „Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel - Nahversorgung, geplant“ (ca. 1,4 ha)

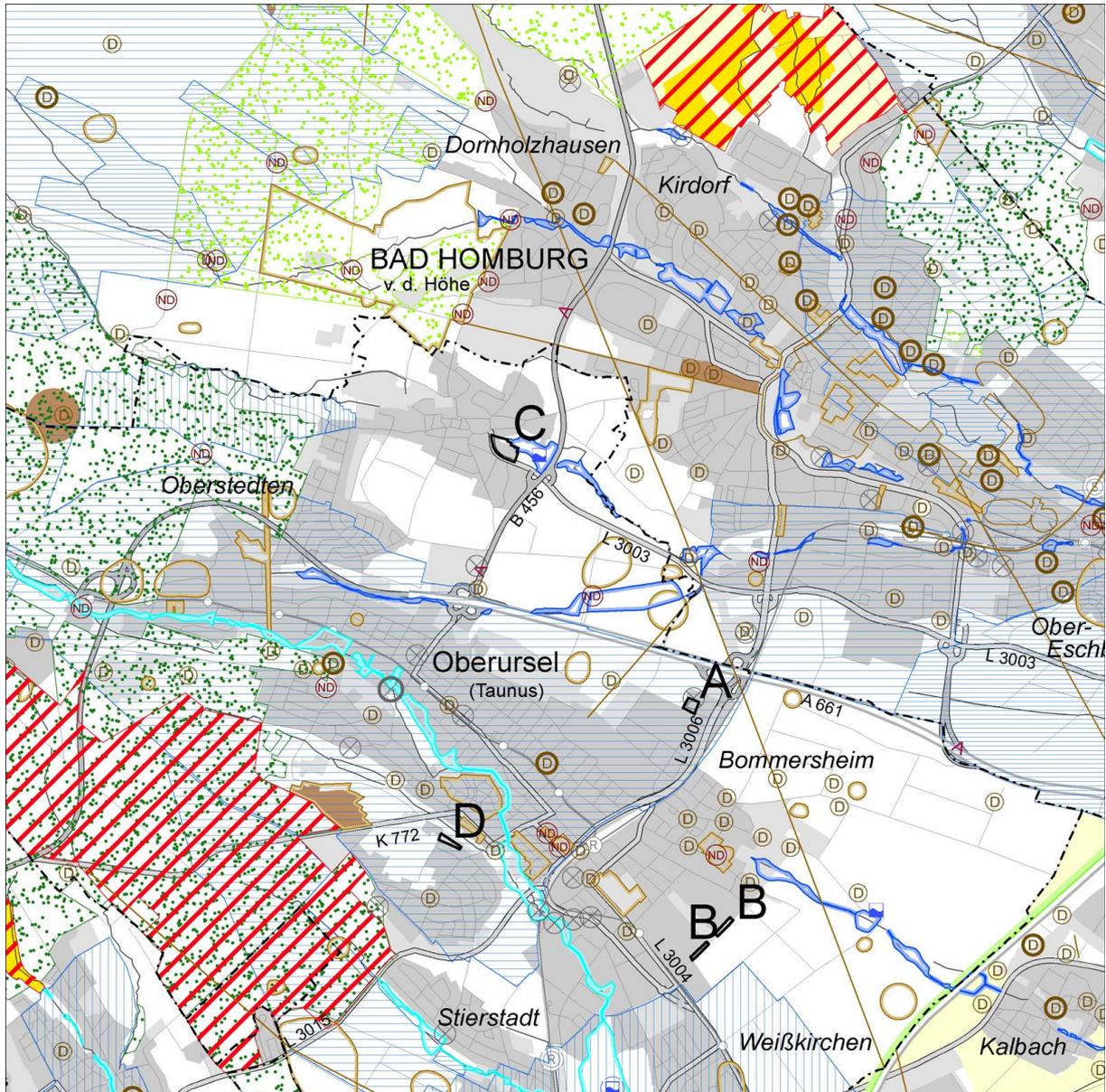
- „Grünfläche - Sportanlage,...“ in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,1 ha)
- „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,2 ha)
- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,1 ha)
- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,3 ha) in „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand“ (Bestandsanpassung)

Gebiet D:

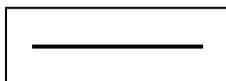
- „Wohnbaufläche, geplant“ in „Grünfläche - Parkanlage“ (ca. 0,6 ha)

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel und Oberstedten
Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße"

Anpassung der Beikarte 1: Vermerke, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen



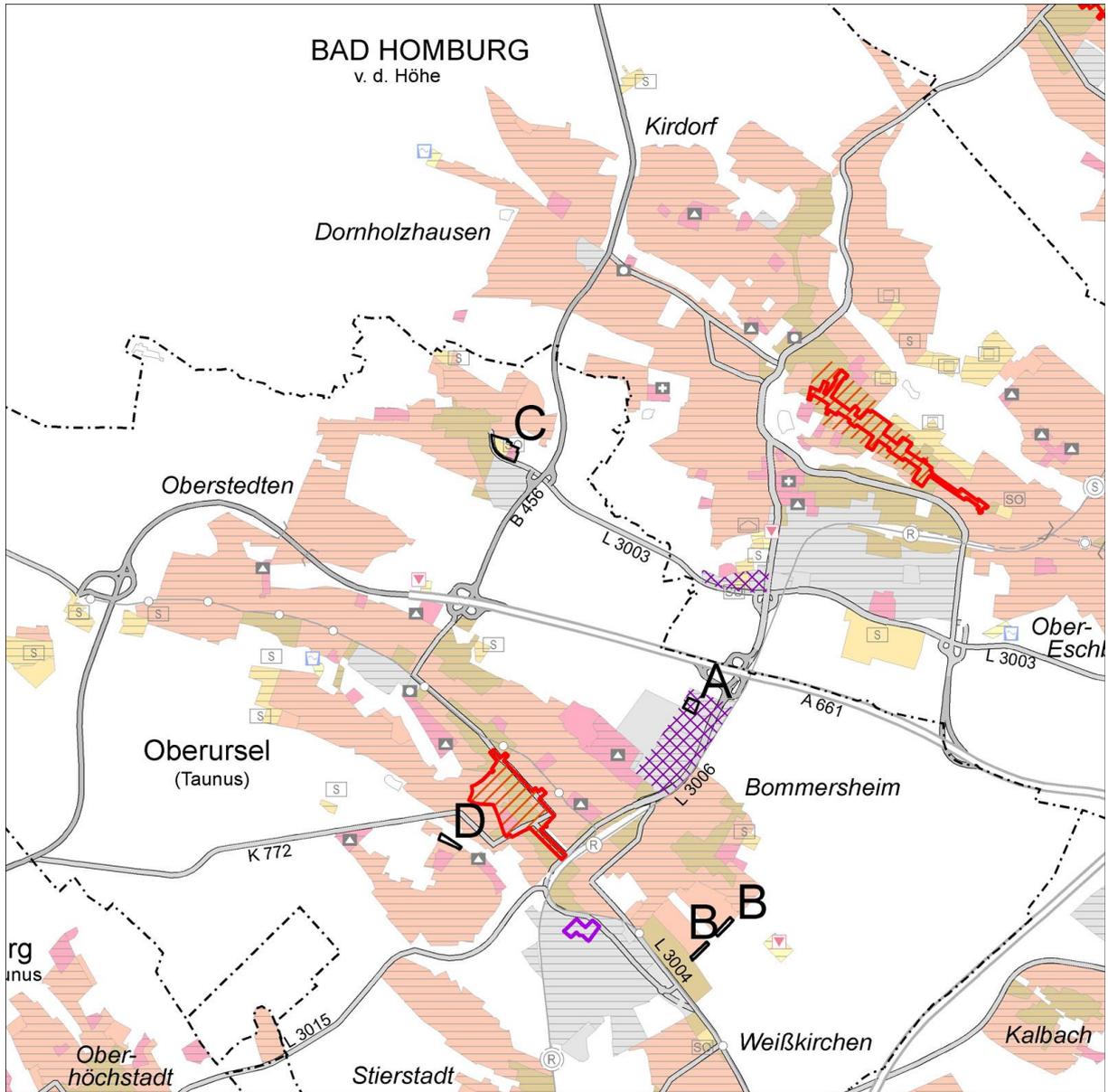
M. 1 : 50 000



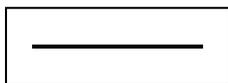
Grenze des Änderungsbereiches

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel und Oberstedten
Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße"

Anpassung der Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel



M. 1 : 50 000



Grenze des Änderungsbereiches

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Hauptkarte

Siedlungsstruktur

	Wohnbaufläche, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG
	Gemischte Baufläche, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Gewerbliche Baufläche, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.2 BauGB
	Sicherheit und Ordnung	s.o.
	Krankenhaus	s.o.
	Weiterführende Schule	s.o.
	Kultur	s.o.
	Sonderbaufläche, Bestand/geplant (textl. Zweckbestimmung)	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter (textl. Zweckbestimmung)	s.o.
	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel (ggf. nähere Zweckbestimmung)*	s.o.
	Siedlungsbeschränkungsgebiet	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Satz 2 HLPG
	Vorranggebiet Bund	§ 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Grünfläche (ohne Symbol: Parkanlage)	§ 5 Abs.2 Nr.5 BauGB
	Sportanlage, Freibad, Festplatz, Grillplatz, Jugendzplatz, größerer Spielplatz, Kleintierzucht, Hundedressur, Tiergehege	s.o.
	Wohnungsferne Gärten	s.o.
	Friedhof	s.o.

Verkehr

	Fläche für den Straßenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Bundesfernstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Bundesfernstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant	s.o.
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, mindestens vierstreifig, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Sonstige regional bedeutsame Straße oder örtliche Hauptverkehrsstraße, zwei- oder dreistreifig, Bestand/geplant **	s.o.
	Ausbaustrecke Straße	s.o.
	Straßentunnel	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	P+R-Platz (ab ca. 50 Stellplätzen)	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Überörtliche Fahrradrouten, Bestand/geplant	s.o.
	Fläche für den Schienenverkehr	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Schienenfernverkehrsstrecke, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Regional bedeutsame Schienennahverkehrsstrecke oder örtliche Schienenhauptverkehrsstrecke, Bestand/geplant **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Ausbaustrecke Schiene	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Trassensicherung stillgelegter Strecke	s.o.
	Bahntunnel **	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Haltepunkt im Fernverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Haltepunkt im Regionalverkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im S-Bahn-Verkehr, Bestand/geplant	s.o.
	Haltepunkt im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr, Bestand/geplant	§ 5 Abs.2 Nr.3 BauGB
	Fläche für den Luftverkehr, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG
	Flughafen, Bestand/geplant	s.o.
	Verkehrslandeplatz, Bestand/geplant	s.o.

Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

	Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.3 HLPG § 5 Abs.2 Nr.4 BauGB
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Kraftwerk, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung der Elektrizitätsversorgung - Umspannstation, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Wasserversorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abfallentsorgung, Bestand/geplant	s.o.
	Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand/geplant	s.o.
	Hochspannungsleitung, Bestand/geplant	s.o.
	Abbau Hochspannungsleitung	s.o.

Rechtsgrundlage

	Fernwasserleitung, Bestand/geplant
	Sonstige Produktenleitung (i.d.R. Gas), Bestand/geplant

Land- und Forstwirtschaft

	Vorranggebiet für Landwirtschaft
	Fläche für die Landbewirtschaftung
	Wald, Bestand/Zuwachs

Natur und Landschaft

	Vorranggebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.6 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9a BauGB
	Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs.4 Nr.5 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.9b BauGB
	Vorranggebiet für Regionalparkkorridor	§ 9 Abs.4 Nr.4 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorranggebiet Regionaler Grünzug	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG
	Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Still- und Fließgewässer	§ 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG § 5 Abs.2 Nr.7 BauGB
	Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz	§ 9 Abs.4 Nr.7 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG

Rohstoffsicherung

	Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.2 HLPG
	Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand/geplant	§ 9 Abs.4 Nr.8 HLPG i.V.m. § 6 Abs.3 Nr.1 HLPG § 5 Abs.2 Nr.8 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	Nr. 15.14 PlanzV

Kenzeichnung aus Genehmigungsbescheid

	von der Genehmigung ausgenommene Fläche	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)
	von der Genehmigung ausgenommene Straße, Bestand/geplant	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

Beikarte 1: Vermerke, nachr. Übernahmen, Kennzeichnungen (siehe auch Hauptkarte)

	Straße (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Ausbaustrecke Straße/Schiene	s.o.
	Straßen-/Bahntunnel	s.o.
	Schienenstrecke (allg.), räumlich bestimmt, regionalplanerisch nicht abgestimmt, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Segelfluggelände, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Lage einer/mehrerer Fläche(n), deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 5 Abs.3 Nr.3 BauGB
	Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (FFH), nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Europäisches Vogelschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Geschützter Landschaftsbestandteil, punktuell, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, linienhaft, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturdenkmal, punktuell (eines/mehrere), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Naturpark, nachrichtlich übernommen	s.o.
	Bann- und Schutzwald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Erholungswald, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone I oder II), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiet (Schutzzone III, III A, III B oder IV), nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.
	Überschwemmungsgebiet, nachrichtlich übernommen/vermerkt	s.o.

Legende – Regionaler Flächennutzungsplan 2010

		Rechtsgrundlage
	Hochwasserrückhaltebecken, nachrichtlich übernommen/vermerkt	§ 5 Abs.4 BauGB
	Denkmalschutz, flächenhaft	s.o.
	Denkmalschutz, linienhaft	s.o.
	Denkmalschutz, punktuell (einer/mehrere)	s.o.
	Denkmalschutz, im Besonderen: UNESCO-Weltkulturerbe Limes	s.o.
	Baufläche, Bestand und Planung	
	Grünfläche, Bestand und Planung	
	Stadt-, Gemeindegrenze	
	Grenze des rechtlichen Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplanes	MetropoIG

Beikarte 2: Regionaler Einzelhandel

(siehe auch Hauptkarte)

	Versorgungskern	§ 9 Abs.4 Nr.2 HLP § 5 Abs.2 BauGB
	Zentraler Versorgungsbereich	s.o.
	Ergänzungsstandort	s.o.
	Sonstiger Einzelhandelsstandort, Bestand	s.o.
	von der Genehmigung ausgenommen	Genehmigungsbescheid (27.06.2011)

* Zulässige großflächige Sortimente innerhalb der "Sondergebiete Einkaufszentrum" (nummeriert)

- 1 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Bau- und Gartenmarkt
- 2 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen, Baumarkt
- 3 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Gardinen
- 4 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Baumarkt, Büroorganisation, Bekleidung, Schuhe
- 5 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Teppiche, Bekleidung, Schuhe, Sportgeräte, Baumarkt
- 6 Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Bekleidung, Schuhe, Zooartikel, Tiernahrung
- 7 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe, Baumarkt
- 8 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Elektroklein- und -großgeräte, Computer- und Kommunikationselektronik, Unterhaltungselektronik, Möbel, Küchen, Teppiche, Zooartikel, Tiernahrung, Bekleidung, Schuhe
- 9 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Drogeriewaren, Wasch- und Putzmittel, Haushaltswaren, Bekleidung, Schuhe
- 10 Bau- und Gartenmarkt, Nahrungs- und Genussmittel
- 11 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Baumarkt, Gartenmarkt
- 12 Nahrungs- und Genussmittel, Getränke

** Davon flächennutzungsplanbezogene Darstellungen nach § 5 Abs.2 Nr.3 BauGB, die in der Hauptkarte enthalten sind:

Örtliche Hauptverkehrsstraßen:

Bad Homburg: Anschluss Südring/Zubringer (4. Rampenanschluss)
 Eschborn: Ausbau des Verknüpfungspunktes L 3005/L 3006 (Anschlussstelle Eschborn-Ost) mit der Anbindung an die Frankfurter Straße
 Frankfurt am Main, Europaviertel: Europaallee - westlicher Straßenabschnitt zwischen Emser Brücke bis Am Römerhof
 Frankfurt am Main, Ostend: Entlastungsstraße Hanauer Landstraße (Verlängerung der Ferdinand-Happ-Straße)
 Frankfurt am Main, Ostend: Mainbrücke-Ost in Verlängerung der Honsellbrücke
 Ginsheim-Gustavsburg: Ortsumgehung Ginsheim im Zuge der L 3040
 Grävenwiesbach: Ortsumgehung Grävenwiesbach im Zuge der B 456
 Mühlheim am Main: Lückenschluss Südring zwischen der K 191/Spessartstraße und Dieselstraße
 Obertshausen: Verbindungsrampe zwischen der L 3117/Südumgehung Obertshausen und dem Rembrücker Weg
 Oberursel: Anschluss der Weingärtenumgehung an die Nassauer Straße
 Offenbach am Main: Umgehung Offenbach-Bürgel
 Raunheim: Anschlussrampen von der B 43 zur Flörsheimer Straße (von der Genehmigung ausgenommen)
 Raunheim: Verbindungsstraße zwischen der B 43 und der Aschaffener Straße
 Wölfersheim: Verlegung der K 172 in dem Ortsteil Södel

Örtliche Schienenhauptverkehrsstrecken:

Bruchköbel: Güterzuggleisanschluss ehemaliger Fliegerhorst (Erlensee)
 Frankfurt am Main: Hafengebäude im Bereich Osthafen - Fechenheim; Hafengebäude Osthafen - Gutleuthafen
 Ginsheim-Gustavsburg: Güterzuggleisanschluss Hafen
 Groß-Krotzenburg: Güterzuggleisanschluss Staudinger
 Hanau: Hafengebäude der Stadtwerke Hanau
 Hattersheim: Güterzuggleisanschluss Okrifel
 Kelsterbach: Güterzuggleisanschluss Umspannwerk RWE
 Alle Schienenstrecken im U-/Stadt- oder Straßenbahnverkehr einschließlich teilweise unterirdischer Führung

Begründung

zur **1. Änderung** des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die **Stadt Oberursel (Taunus)**, Stadtteile Oberursel und Oberstedten
Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd",
Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße"

A: Erläuterung der Planung

A 1. Formelle Gründe für die Durchführung des Änderungsverfahrens

Das Verfahren zur Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) wird gemäß den §§ 2 Abs. 1 und 205 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main (MetropolG) durchgeführt. Der RPS/RegFNP 2010 stellt gemäß § 5 BauGB für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main im Sinne des § 2 MetropolG die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung dar und legt gemäß § 5 HLPG (Hessisches Landesplanungsgesetz) in Verbindung mit § 9 HLPG Erfordernisse der Raumordnung fest.

Aus den im Folgenden dargelegten Gründen der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es erforderlich, die Planaussagen in den Gebieten A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", B: "Bommersheim Süd", C: "Einzelhandel Oberstedten", D: "Kronberger Straße" in der Stadt Oberursel (Taunus) in den Stadtteilen Oberursel und Oberstedten zu überarbeiten.

Die Änderung im Stadtteil Stierstadt, Gebiet E wird nicht weitergeführt, da die Planung seitens der Stadt Oberursel nicht mehr weiterverfolgt wird.

A 2. Geltungsbereich der Änderung

Der Geltungsbereich der Änderung besteht nunmehr aus 4 Gebieten mit einer Gesamtfläche von ca. 4,4 ha.

Gebiet A liegt in Bommersheim am westlichen Rand des Gewerbegebiets "An den Drei Hasen". Es wird im Norden, Osten und Süden von Gewerbeflächen und im Westen von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Gebiet B liegt am südöstlichen Rand von Bommersheim. Es wird im Nordosten von Wohnbebauung südlich der Wallstraße und ansonsten von landwirtschaftlich genutzten Flächen begrenzt.

Gebiet C liegt am Ortseingang von Oberstedten. Es wird im Norden von Grünland am Dornbach, im Osten von Grünland und dem Feuerwehrstandort und im Süden und Westen von der Niederstedter Straße mit anschließender gemischter bzw. gewerblicher Bebauung begrenzt.

Gebiet D liegt zwischen der geplanten Wohnbebauung an der Kronberger Straße und dem Stadtpark Maasgrund. Es wird im Norden von Kleingärten, im Osten und Süden von bestehender bzw. geplanter Wohnbebauung und im Westen von Streuobstwiesen begrenzt.

Die Abgrenzungen können den vorgelegten Planzeichnungen entnommen werden.

A 3. Anlass und Inhalt der Änderung

Gebiet A:

Der Entsorgungsfachbetrieb östlich der Straße „An den Drei Hasen“ beabsichtigt, auf der seinem Betriebsgelände gegenüberliegenden Fläche eine Halle zu errichten, da auf dem Betriebsgrundstück selbst keine weiteren baulichen Anlagen zu realisieren sind und die angrenzenden Flächen bereits bebaut sind bzw. Bauvorhaben kurz vor der Umsetzung stehen. Die Planfläche ist im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 217 „Gewerbegebiet an den Drei Hasen“ als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt und im RPS/RegFNP 2010 als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ dargestellt. Um eine weitere Entwicklung des Betriebes am Standort zu ermöglichen, wurde ein Bebauungsplan-Änderungsverfahren eingeleitet (Parallelverfahren, Bebauungsplan Nr. 217 A Gewerbegebiet „An den drei Hasen“ - 2. Änderung).

Auf der nördlich angrenzenden Fläche wird in diesem Zusammenhang die Darstellung entsprechend der Realnutzung als Teil des Parkplatzes des nördlich liegenden Baumaktes in "Gewerbliche Baufläche, Bestand" angepasst.

Gebiet B:

Als Flächenausgleich für Gebiet A wird die geplante Wohnbaufläche in Bommersheim Süd, für die noch kein Entwicklungskonzept vorliegt, am südöstlichen Rand zugunsten von „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ...“ (ca. 0,5 ha) reduziert.

Darüber hinaus erfolgt eine weitere Reduzierung zugunsten von "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,4 ha), da durch aktuelle Änderungen der Flächenabgrenzung im Gebiet C ein weiterer Flächenausgleich erforderlich wird.

Gebiet C:

An der Niederstedter Straße nahe dem Ortskern Oberstedten soll Planungsrecht für den Bau eines Lebensmittelvollsortimenters bis maximal 2000 m² Verkaufsfläche und die notwendigen Stellplätze geschaffen werden, um die Versorgung der umliegenden Wohngebiete zu verbessern und dauerhaft zu sichern. Der Betreiber des bestehenden REWE-Marktes am südlichen Ortsrand beabsichtigt eine Verlagerung des bestehenden Lebensmittel- und Getränkemarktes in diesen Bereich aufgrund der verkehrlich ungünstigen Lage sowie fehlender Entwicklungsmöglichkeiten am derzeitigen Standort. Ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2013 eingeleitet (Parallelverfahren, Bebauungsplan Nr. 237 „Ortseingang Oberstedten Niederstedter Straße“). Im Bebauungsplan werden darüber hinaus Flächen für einen Neubau der in diesem Gebiet vorhandenen Sporthalle und der erforderlichen Freianlagen nördlich des Feuerwehrstandortes festgesetzt sowie Maßnahmenflächen entlang des Dornbachs.

Der für den Lebensmittelmarkt sowie die erforderlichen Stellplätze vorgesehene Bereich wird dementsprechend in „Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel - Nahversorgung, geplant“ geändert. In diese Fläche wird auch der bestehende Parkplatz (ca. 0,2 ha) westlich des derzeitigen Sporthallenstandortes integriert, da aufgrund der Darstellungsgrenze von 0,5 ha im RPS/RegFNP 2010 eine Generalisierung der Darstellung erforderlich ist. Die geplanten Maßnahmenflächen im Bereich bisher dargestellter Grünflächen werden der angrenzenden „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung...“ zugeordnet. Die für die Sporthalle mit Freianlagen vorgesehene Fläche liegt teilweise auf einer bereits als „Fläche für Gemeinbedarf, geplant“ dargestellten Fläche, die nach Norden erweitert und entsprechend der realen Bebauung im Bereich der Feuerwehr im Osten im Gegenzug reduziert wird.

Gebiet D:

Das Gebiet ist Teil einer im RPS/RegFNP 2010 dargestellten geplanten Wohnbaufläche, die durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4 A „Kronberger Straße / Oberhöchstader Straße“, der den Abschluss der Wohnbebauung bilden soll, nicht vollständig überplant ist. Auf die am nördlichen Rand darüber hinausgehende Wohnbauzuwachsfläche

wird als Flächenausgleich für die bisher geplante „Grünfläche - Sportanlage, ...“ im Gebiet C zugunsten von „Grünfläche - Parkanlage“ verzichtet.

Die Änderung für das im bisherigen Verfahren enthaltene Gebiet E wird nicht weitergeführt, da gemäß Stellungnahme der Stadt Oberursel (Taunus) für den Vorentwurf des Bebauungsplans keine Mehrheit gefunden werden konnte und damit das Ziel, ein gemischtes Stadtquartier für Wohnen und Gewerbe zu entwickeln, nicht weiterverfolgt wird.

Damit die genannten Bebauungspläne als aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt angesehen werden können und um einen Flächenausgleich für die Gebiete A und C in den Gebieten B und D zu realisieren, ist es erforderlich, die bisherigen Planaussagen im RPS/RegFNP 2010 wie folgt zu ändern:

Gebiet A:

- „Fläche für die Landbewirtschaftung“ mit „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (ca. 0,7 ha) in „Gewerbliche Baufläche, geplant“ (ca. 0,5 ha) und „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ (ca. 0,2 ha, Bestandsanpassung)

Gebiet B:

- „Wohnbaufläche, geplant“ (2 Teilflächen mit insgesamt ca. 0,9 ha) in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,5 ha) und „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ (ca. 0,4 ha)

Gebiet C:

- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,5 ha), „Grünfläche - Sportanlage,...“ (ca. 0,7) und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ (ca. 0,2 ha) in „Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel - Nahversorgung, geplant“ (ca. 1,4 ha)

- „Grünfläche - Sportanlage,...“ in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,1 ha)

- „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,2 ha)

- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,1 ha)

- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,3 ha) in „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand“ (Bestandsanpassung)

Gebiet D:

- „Wohnbaufläche, geplant“ in „Grünfläche - Parkanlage“ (ca. 0,6 ha)

Übersicht zum Flächenausgleich:

Neu geplante Bauflächen:

Gebiet A: „Gewerbliche Baufläche, geplant“ (ca. 0,5 ha) + Gebiet C: „Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel - Nahversorgung, geplant“ (ca. 1,4 ha - 0,5 ha bisherige Fläche für den Gemeinbedarf = 0,9 ha) + „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,2 ha) = ca. 1,6 ha

Rücknahme bisher geplanter Bauflächen:

Gebiet B: „Wohnbaufläche, geplant“ (ca. 0,9 ha) + Gebiet C: „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,1 ha) + Gebiet D: „Wohnbaufläche, geplant“ (ca. 0,6 ha) = ca. 1,6 ha

Der Kartenhintergrund in den Beikarten 1 und 2 des RPS/RegFNP 2010 wird - soweit erforderlich - an diese Änderung der Hauptkarte angepasst.

A 4. Regionalplanerische Aspekte

Gebiet A:

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich der regionalplanerischen Festlegung "Fläche für die Landbewirtschaftung" und "Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen". Mit diesen Festlegungen ist der regionalplanerische Grundsatz verbunden, die Offenhaltung der Land-

schaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen und die Flächen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freizuhalten. Der Planänderungsbereich weicht zwar von diesem Grundsatz ab, liegt aber mit einer Größe von ca. 0,5 ha weit unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsgrenze von 5 ha und stellt deshalb keine raumbedeutsame Maßnahme dar. Regionalplanerische Zielsetzungen sind von der Planänderung nicht betroffen.

Gebiet C:

Das als "Grünfläche - Sportanlage, ...", "Fläche für den Gemeinbedarf" und geringfügig als "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." mit "Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft" dargestellte Änderungsgebiet liegt überwiegend innerhalb des regionalplanerischen Vorranggebiets Siedlung, da gemäß Ziel Z3.4.1-3 des RPS/RegFNP 2010 die im RPS/RegFNP 2010 dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen zusammen mit Gemeinbedarfsflächen, innerörtlichen Grünflächen, innerörtlichen Verkehrsflächen und innerörtlichen Flächen für die Ver- und Entsorgung zugleich Siedlungsgebiete im Sinne des Regionalplans Südhessen sind. Die vorgesehene Darstellung als „Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel - Nahversorgung“ dient der Ansiedlung eines Lebensmittelvollsortimenters bis maximal 2.000 qm Verkaufsfläche in städtebaulich integrierter Lage zur Sicherung der Grundversorgung des Stadtteils Oberstedten im Mittelzentrum Oberursel. Für das Vorhaben kann somit gemäß Kapitel 3.4.3 die Raumverträglichkeit angenommen werden.

Die vorgesehene Änderung der Flächenabgrenzung im Bereich der „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ und „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung...“ zugunsten des Sporthallenneubaus mit Freiflächen stellt eine geringfügige Flächenverschiebung und Korrektur der Darstellung dar, die regionalplanerisch nicht von Belang ist.

Das Gebiet C liegt bis auf die als "Fläche für den Gemeinbedarf" dargestellte Fläche überwiegend in einem "Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz". In diesen sind Überflutungen bei extremen Hochwasserereignissen nicht auszuschließen, dem Hochwasserschutz sollte durch entsprechende Bauvorsorge Rechnung getragen werden. Eine kleine nicht überbaubare Teilfläche liegt im "Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz". Diese dienen gemäß Ziel Z6.3-12 neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen. In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z. B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern. Da dieser Bereich von Bebauung freigehalten wird, steht die Planung nicht im Widerspruch zu dem regionalplanerischen „Vorranggebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Gebiet B und D:

Die Rücknahme von ca. 0,9 ha geplanter Wohnbaufläche zugunsten von "Ökologisch bedeutsamer Flächennutzung ..." und "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (Gebiet B) ist aufgrund der geringen Flächengröße regionalplanerisch nicht von Belang.

Die Rücknahme der ca. 0,6 ha großen geplanten Wohnbaufläche zugunsten von "Grünfläche - Parkanlage" (Gebiet D) steht nicht im Widerspruch zu regionalplanerischen Zielsetzungen, da gemäß Kapitel 3.4.1 innerörtliche Grünflächen zugleich Siedlungsgebiete im Sinne des Regionalplans Südhessen sind.

Anmerkung zur Darstellung:

Im Bereich der geplanten "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung..." kann eine Ergänzung der Ausweisung als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ erst im Rahmen einer Neuaufstellung des RPS/RegFNP 2010 erfolgen, da es sich um eine rein regionalplanerische

Kategorie handelt, deren Ergänzung eine Planänderung nach §10 HLPG erfordern würde, von der aufgrund des sehr aufwendigen Verfahrens abgesehen wird.
Die Darstellung "Vorranggebiet für Landwirtschaft" im Gebiet B entspricht dem dieser Kategorie zugrunde liegenden Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen 2004.

A 5. Verkehrsplanerische Aspekte

Gebiet A:

Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt unverändert.

Das Plangebiet wird mit der Straße „An den Drei Hasen“ über die Anbindung an der Homburger Landstraße erschlossen. Gemäß Gutachten zur verkehrliche Erschließung des Gewerbegebietes „An den Drei Hasen“ für den Prognosehorizont 2020 ist die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes in diesem Bereich gegeben. Da das Vorhaben der Erweiterung und organisatorischen Verbesserung eines bestehenden Betriebes dient, kann davon ausgegangen werden, dass kein erhebliches zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten ist.

Gebiet B und D:

Das bestehende Straßen- und Wegenetz bleibt unverändert.

Gebiet C:

Das Plangebiet wird von der Niederstedter Straße aus erschlossen. Die Erschließung der Sportanlage erfolgt über die bestehende Einfahrt der Feuerwehr.
Der geplante Standort des Lebensmittelmarktes ermöglicht aufgrund der verkehrsgünstigen Lage im Vergleich zu dem bestehenden Standort an der Mittelstedter Straße eine deutlich bessere verkehrliche Anbindung und Erreichbarkeit. Die Niederstedter Straße ist bereits leistungsfähig bemessen, sodass davon ausgegangen werden kann, dass das vorhabeninduzierte Verkehrsaufkommen über die bestehenden Verkehrswege abgewickelt werden kann, da bereits heute ein Großteil des Verkehrs zum bestehenden Lebensmittelmarkt ebenfalls über die Niederstedter Straße erfolgt.

Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird eine Verkehrsuntersuchung erstellt u.a. mit dem Ziel der Ermittlung der zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsstärke und der Verteilung der Verkehrsströme sowie der Dimensionierungs- und Prognosebelastungen des Anschlussknotenpunktes mit entsprechenden Kapazitätsnachweisen. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor und finden später Eingang in den Bebauungsplan-Entwurf.
Stellplätze für den ruhenden Verkehr sind neben dem bestehenden Parkplatz innerhalb des geplanten Sondergebietes und der Fläche für den Gemeinbedarf vorgesehen.
Der Standort ist durch eine Buslinie der Oberurseler Stadtbusse mit Haltestelle am Rand des Plangebiets an der Niederstedter Straße an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden.

A 6. Landschaftsplanerische Aspekte

Gebiet A:

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: Entwicklungskarte) ist das Änderungsgebiet als Sukzession und aus klimatischen Gründen freizuhaltende Fläche dargestellt.

Die Fläche ist an drei Seiten von gewerblicher Nutzung umgeben, im Westen schließt Sukzessionsfläche an. Der nördliche Teil ist Bestandteil des Parkplatzes des nördlich angrenzenden Baumarktes. Die übrige Fläche ist mit Gehölzen bewachsen. Während am Südrand ältere Baumindividuen dominieren und hier auch einige Bäume mit bereits eingesetzter bzw. fortgeschrittener Höhlenbildung vorhanden sind, nimmt das Bestandsalter nach Norden und Osten hin deutlich ab. Dort dominiert dichtes Gebüsch. Ziel der Planung ist, trotz der geplanten intensiven gewerblichen Nutzung, die Gehölze im Randbereich teilweise zu erhalten und durch Eingrünungsmaßnahmen zu ergänzen.

Gemäß der zum Bebauungsplan vorliegenden Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung kann der mit der Planung einhergehende Eingriff durch Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches nur minimiert werden. Darüber hinaus sind weitere externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen des weiteren Bebauungsplan-Verfahrens noch festgelegt werden.

Gebiet B:

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: Entwicklungskarte) ist das Änderungsgebiet als Siedlungsfläche dargestellt. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Durch die vorgesehene Änderung wird auf der östlichen Teilfläche eine ökologische Aufwertung der Fläche angestrebt, auf der westlichen bleibt die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

Gebiet C:

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: Entwicklungskarte) ist das Änderungsgebiet als „Grünfläche Sportanlage“ und im Bereich der vorhandenen Sportanlagen als „Siedlungsfläche“ dargestellt.

Entlang der Niederstädter Straße befinden sich straßenbegleitende Bäume. Das Sportgelände wird neben der Sporthalle und Leichtathletikanlagen von Vielschnittrasen und überwiegend standortfremden Bäumen eingenommen. Die übrigen Flächen weisen Grünland auf. Westlich angrenzend an das Sportgelände befindet sich ein Parkplatz. Das Landschaftsbild ist durch die teilweise baulichen und verkehrlichen Nutzungen des keilartig im Ortsrandbereich gelegenen Landschaftsausschnitts geprägt.

Durch das Vorhaben ist mit einer weiteren Flächenversiegelung durch Gebäude und Parkplätze und dadurch bedingte Eingriffe in Natur und Landschaft zu rechnen, die im Rahmen der Eingriffsregelung zu kompensieren sind. Eine genaue Bewertung kann jedoch erst anhand der Ergebnisse der im Frühjahr/Sommer 2014 vorgesehenen Kartierung erfolgen. Entlang des Dornbaches sind im Bebauungsplan Maßnahmenflächen vorgesehen, die im Rahmen der vorliegenden Änderung in die "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." einbezogen werden.

Gebiet D:

Im Landschaftsplan des früheren Umlandverbandes Frankfurt 2000 (Karte 24: Entwicklungskarte) ist das Änderungsgebiet als Siedlungsfläche dargestellt. Im mittleren Teil befindet sich eine mit Gehölzen bestandene Parzelle, die als „Lebensraum und Landschaftsbestandteil gem. § 23 (1) HENatG“, jetzt § 13 HAGBNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG, ausgewiesen ist. Der übrige Bereich ist durch Wiese und im östlichen Teil durch Gartennutzung mit Gehölzbeständen geprägt. Die vorhandenen Grünstrukturen bleiben durch die vorgesehene Änderung erhalten.

Grundsätzlich ist die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Flächennutzungsplanung wegen der Beschränkung auf die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und der auf dieser Planungsstufe meist noch relativ unbestimmten Planung nur allgemein möglich. Für die Kompensation der geplanten Eingriffe, die nicht in den Bauflächen selbst untergebracht werden können, weist der RPS/RegFNP 2010 die Ökologisch bedeutsame Flächennutzung aus. Abgeleitet aus dem Biotopverbundsystem der kommunalen Landschaftspläne sind dies Gebiete, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonders geeignet sind. Eine Konkretisierung der Einzelflächen sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Hierfür bieten die Landschaftspläne und landschaftsplanerischen Gutachten detaillierte Maßnahmenplanungen. Neben dem Biotopverbundsystem bietet auch die Realisierung des Regionalparks Möglichkeiten zur Kompensation.

Die landschaftsplanerischen Belange bezüglich der Umweltfaktoren Boden, Grundwasser, Klima und Artenschutz sind in Teil B Umweltbericht behandelt.

A 7. Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange

Durch die Planungen in den Gebieten A und C werden Baumaßnahmen und Flächenversiegelung vorbereitet, wodurch unter anderem mit dem Verlust oder der Einschränkung von Bodenfunktionen (Produktions-, Filter- und Speicherfunktion etc.), von Lebensräumen für Flora und Fauna und von kältluftproduzierenden Flächen zu rechnen ist.

Zum Schutzgut Boden gilt für Gebiet A und C Folgendes: Grundsätzlich sollte immer der Wiedernutzung bereits versiegelter oder anthropogen veränderter Flächen Vorrang eingeräumt werden vor einer Neuinanspruchnahme bislang anthropogen nicht überformter Böden. Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung mit Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ist im Ballungsraum jedoch aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Flächenbedarfs nicht vermeidbar. Im RPS/RegFNP 2010 sind zur Begrenzung des Flächenverbrauchs - u.a. basierend auf den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung - sowohl eine entsprechende Flächenauswahl für die bauliche Entwicklung als auch freizuhalten Flächen, die u.a. dem Bodenschutz dienen, dargestellt. Durch den vorgesehenen Flächentausch erfolgt keine darüber hinausgehende Bodeninanspruchnahme für Bauflächen. Zum Bodenschutz während der Bauphase und zur möglichst weitgehenden Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie für eine bodenkundliche Baubegleitung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, Bauplanung und -ausführung entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe B 2.3).

In die Bebauungspläne zu Gebiet A und C wurden Hinweise aufgenommen, dass bei Erdarbeiten ggf. bekannt werdende Bodendenkmäler unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind. Gemäß hessenARCHÄOLOGIE sind im Plangebiet C archäologische Fundstellen bekannt. Seitens der Stadt Oberursel wird eine vorbereitende Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens in Auftrag gegeben.

Die geplante weitgehende Bebauung einer vollständig mit Gehölzen bestandenen Fläche im Gebiet A stellt einen erheblichen Eingriff dar. Ein entsprechender Ausgleich ist im Rahmen des weiteren Bebauungsplan-Verfahrens vorzusehen. Gemäß den Ergebnissen der Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan-Vorentwurf kann durch Umsetzung verschiedener Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden. Dazu zählen das Anbringen von Nistkästen ebenso wie die Schaffung eines Ersatzhabitats für gehölbewohnende Vogelarten.

Das Grundstück ist Teil eines ehemaligen Schlackeumladeplatzes, der 1983/84 geschlossen wurde. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums liegt kein Abschlussbericht über die Verfüllung und Rekultivierung vor, so dass eine bodenschutzrechtliche Beurteilung aufgrund der Aktenlage derzeit nicht möglich ist und Untersuchungen des Grundstücks erforderlich werden.

Die Planung im Gebiet C betrifft vorwiegend Grünland und Sportanlagen. Aufgrund vereinzelt vorhandener geeigneter Habitatsstrukturen ist mit Vorkommen geschützter Tierarten zu rechnen. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde anhand von Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2014 erstellt und findet Eingang in den Bebauungsplan-Entwurf.

Der überwiegende Teil des Änderungsgebietes liegt im „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“/ potenziellen Überflutungsbereich des nördlich des Plangebiets verlaufenden Dornbachs, bis auf eine kleine, nicht überbaubare Teilfläche jedoch außerhalb des

festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Die Planung ist mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Für Gebiet C wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens eine schalltechnische Untersuchungen eingeholt. Ggf. sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen. Mit dem Vorhaben kann jedoch im Vergleich zum bestehenden REWE-Standort an der Mittelstedter Straße eine deutliche Reduzierung des immissionsschutzrechtlichen Konfliktpotenzials erreicht werden.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind aus umweltplanerischer Sicht insbesondere zu den Themenfeldern Artenschutz sowie Gewässer- und Hochwasserschutz Festsetzungen zu treffen bzw. bereits vorgesehen, die der Beeinträchtigung von Umweltbelangen so weit wie möglich entgegenwirken, wie Festsetzung von Maßnahmenflächen am Dornbach, Begrünung der Grundstücksfreiflächen, Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung, Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit etc.

Durch die Änderungen in Gebiet B und D werden keine neuen Beeinträchtigungen von Umweltbelangen vorbereitet, da die vorhandene Nutzung erhalten bleibt bzw. extensiviert wird.

Sämtliche Gebiete werden von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine die Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Es stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwärgungsfähige Sachverhalte entgegen.

A 8. Darlegung der planerischen Erwägungen

Gebiet A:

Der in Gegenlage des Plangebietes bestehende Entsorgungsfachbetrieb hat aufgrund der Nachfrage seiner Dienstleistungen sowie der hohen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen in den letzten Jahren einen erheblich erhöhten Flächenbedarf für dringend erforderliche Neubaumaßnahmen. Er benötigt aktuell für die weitere Entwicklung und Existenzsicherung eine neue Sortierhalle. Die baulichen Flächenkapazitäten des Betriebsgrundstücks sind ausgeschöpft. Die angrenzenden Flächen sind bereits bebaut bzw. Bebauungen stehen kurz vor der Umsetzung, sodass die Vergrößerung des Betriebsgeländes durch Flächenerwerb dort ausgeschlossen ist. Eine Standortverlagerung innerhalb des Gewerbegebietes "An den Drei Hasen" würde durch die mit dem Ablauf des Recycling-Betriebes einhergehenden Staub- und Lärmemissionen zu Nutzungskonflikten mit den hochwertigen Dienstleistungsbetrieben in direkter Nachbarschaft führen. Somit ist eine weitere Entwicklung des Betriebes am Standort nur noch auf den westlich gelegenen Flächen des Änderungsgebietes möglich, das bereits an drei Seiten von gewerblicher Nutzung umgeben ist. Das Erscheinungsbild des Betriebes am Stadteingang im Straßenraum der Homburger Landstraße ist derzeit unbefriedigend. Mit der zusätzlichen Sortierhalle kann eine Neuordnung des bestehenden Betriebsgeländes erfolgen und den gesetzlichen Anforderungen an einen Entsorgungsfachbetrieb entsprochen werden.

Für die Flächenneuanspruchnahme ist ein Flächenausgleich zu erbringen. Da in Oberursel eine große Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen besteht und Teile der Reserveflächen im RPS/RegFNP 2010 bereits vergeben sind und es andererseits im Stadtgebiet ausreichende Wohnbau-Reserveflächen gibt, soll ein Flächenausgleich im Gebiet B am Rand der großflächigen Wohnbauzuwachsfläche in Bommersheim Süd vorgenommen werden. Aufgrund der vorhandenen naturräumlichen Situation wird die Fläche in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." geändert.

Gebiet C:

Gemäß Kapitel 3.4.3 des RPS/RegFNP 2010 soll die Ansiedlung von Lebensmittelvollsortimentern bis maximal 2.000 qm Verkaufsfläche der Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung dienen. Für den bestehenden REWE-Markt am südlichen Ortsrand von Oberstedten besteht aufgrund der verkehrlich ungünstigen Lage sowie fehlender Entwicklungsmöglichkeiten die Gefahr, dass dieser mittelfristig aufgegeben werden könnte und somit kein Angebot an Lebensmitteln mehr im Ortsteil Oberstedten gegeben wäre. Zur Verbesserung und dauerhaften Sicherung der Versorgung der umliegenden Wohngebiete sowie zur langfristigen Standortsicherung und mithin auch künftigen Sicherstellung einer leistungsfähigen Grundversorgung im gesamten Stadtteil Oberstedten beabsichtigt der Betreiber deshalb die Verlagerung des bestehenden Lebensmittel- und Getränkemarktes in den Bereich nördlich der Niederstedter Straße. Durch einen städtebaulichen Vertrag soll sichergestellt werden, dass am derzeitigen Standort nach der Verlagerung des Lebensmittelmarktes keine Einzelhandelsnutzung mehr erfolgt. Angestrebt wird eine überwiegende Wohnnutzung.

Im Bebauungsplan-Vorentwurf wird als Ergebnis von Standortalternativenuntersuchungen dargelegt, dass keine ausreichend großen Innenentwicklungsflächen in geeigneter Verkehrslage an Haupterschließungsstraßen zur Verfügung stehen.

Die Betrachtung des Kaufkraftpotenzials im Einzugsgebiet und des zu erwartenden Umsatzes des geplanten Vorhabens sowie die Einschätzung möglicher Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO kommen gemäß Bebauungsplan-Vorentwurf zu folgenden Ergebnissen:

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erreichbarkeit und der Lage konkurrierender Einzelhandelsstandorte in der näheren Umgebung können dem Einzugsbereich potenziell die Einwohner des Stadtteils Oberstedten sowie angrenzender Wohnlagen in Richtung Kernstadt zugeordnet werden. Bei einer prognostizierten Erhöhung der Kaufkraftbindung am künftigen Standort von rd. 10,5 % verbleibt ein hoher sortimentsbezogener Kaufkraftanteil, der weiterhin außerhalb des Einzugsbereiches verausgabt wird. Umsatzverteilungen werden aufgrund der bereits eingespielten räumlichen Marktteilung mit dem bestehenden Markt nur in geringer Größenordnung prognostiziert, sodass Existenzgefährdungen von Betrieben in städtebaulich schutzwürdigen Standortlagen und mithin städtebaulich relevante Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Es werden demzufolge auch keine Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Oberursel und angrenzenden Kommunen erwartet, sondern lediglich begrenzte Umsatzverteilungen zulasten bestehender einzelner Einzelhandelseinrichtungen.

Für die am Dornbach gelegenen Sporthalle des Turnvereins TV Oberstedten ist im Zusammenhang mit dem Lebensmittelmarkt ein Ersatz-Neubau mit erforderlichen Freianlagen nördlich angrenzend an den Feuerwehrstandort geplant. Die bestehende Halle ist in schlechtem baulichen Zustand und eine Sanierung nach Angaben des Vereins nicht rentabel. Der derzeitige Hallenstandort wird z.T. dem geplanten Sondergebiet und z.T. einer Maßnahmenfläche am Dornbach zugeführt. Der ursprünglich vorgesehene neue Standort direkt angrenzend an den Lebensmittelmarkt wurde nicht weiterverfolgt, da eine sinnvolle Anordnung der Freianlagen und Stellplätze nicht möglich war. Alternativstandorte außerhalb des Änderungsgebietes kamen aus Kostengründen oder wegen zu geringer Größe, möglicher Nutzungskonflikte mit Wohnbebauung oder ungünstiger Erreichbarkeit nicht in Frage. Die nun vorgesehene Lage nördlich angrenzend an die Feuerwehr ermöglicht Synergieeffekte mit dem Parkplatz des Lebensmittelmarktes und kann über das Gelände der Feuerwehr erschlossen werden. Die Freianlagen wurden auf das erforderliche Minimum von ca. 1000m² reduziert, um nicht in das Überschwemmungsgebiet des Dornbachs einzugreifen. Diese im Bebauungsplan als „Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Sportanlage“ festgesetzten Flächen werden wegen der maßstabsbedingten Darstellungssystematik (Darstellungsuntergrenze von 0,5 ha) in die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ integriert. In der südlich angrenzenden „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ wird entsprechend der Realnutzung als Feuerwehrstandort die Darstellung als Bestand angepasst und der nicht in Anspruch genommene östliche

Randbereich als Ausgleich für die nördliche Erweiterung in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." geändert.

Da es in RPS/RegFNP 2010 keine Reserveflächen für Sondergebiete und Flächen für den Gemeinbedarf im Stadtgebiet Oberursel gibt, die im Rahmen des Flächenausgleiches zurückgenommen werden könnten, ist dafür eine Wohnbaufläche im Gebiet D vorgesehen, die im Bebauungsplan nicht in die geplante Wohnbauflächenentwicklung am Kronberger Weg einbezogen wurde, sondern in die anschließenden Grünflächen am Maasgrundpark eingebunden werden soll, sowie eine weitere Wohnbaureservefläche im Gebiet B.

Hinsichtlich des Flächenausgleichs wird Folgendes angemerkt:

Die Zuwächse bzw. Rückgänge der einzelnen Flächennutzungen der vorliegenden Änderung des RPS/RegFNP 2010 müssen im Zusammenhang mit Nutzungsänderungen im Innenbereich der Stadt Oberursel gesehen werden. Durch Umwidmungen im Rahmen von Bebauungsplänen der Innenentwicklung ist insgesamt eine Zunahme an Wohnbauflächen zu verzeichnen, die z.T. mit der Aufgabe nicht mehr attraktiver Gewerbestandorte einhergeht (z.B. an der Hohemarkstraße). Die Rücknahme von Wohnbauflächen im Gebiet B und D ist dadurch gerechtfertigt.

B: Umweltbericht

B 1. Einleitung

B 1.1 Inhalt und wichtigste Ziele der Änderung

Aufgrund aktueller Entwicklungen hat die Stad Oberursel (Taunus) für zwei Gebiete die Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen beschlossen und entsprechende Verfahren eingeleitet, um die planungsrechtlichen Grundlagen für folgende Vorhaben zu schaffen:

- Errichtung einer Lagerhalle zur Erweiterung eines Entsorgungsfachbetriebs (Bebauungsplans Nr. 217, 2. Änderung) im Gewerbegebiet "An den Drei Hasen" (Gebiet A)
- Errichtung eines Lebensmittelmarktes und Neuordnung einer Sportanlage in Oberstedten (Bebauungsplan Nr. 237 "Ortseingang Oberstedten Niederstedter Straße"), da am derzeitigen Standort des Lebensmittelmarktes am südlichen Ortsrand keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen und für die vorhandene Sporthalle Ersatzbedarf besteht (Gebiet C)

Zum Ausgleich der Flächenneuanspruchnahme in den Gebieten A und C werden im Bereich Bommersheim Süd (Gebiet B) und "Kronberger Straße" (Gebiet D) geplante Wohnbauflächen reduziert.

Damit die entsprechenden Bebauungspläne als aus dem Regionalplan Südhessen/ Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden können und um einen Flächenausgleich für die Gebiete A und C in den Gebieten B und D zu realisieren ist eine Änderung der derzeitigen Darstellung des RPS/RegFNP 2010 wie folgt erforderlich:

Gebiet A:

- „Fläche für die Landbewirtschaftung“ mit „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ (ca. 0,7 ha) in „Gewerbliche Baufläche, geplant“ (ca. 0,5 ha) und „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ (ca. 0,2 ha, Bestandsanpassung)

Gebiet B:

- „Wohnbaufläche, geplant“ (ca. 0,9 ha) in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,5 ha) und "Vorranggebiet für Landwirtschaft" (ca. 0,4 ha)

Gebiet C:

- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant“ (ca. 0,5 ha), „Grünfläche - Sportanlage,...“ (ca. 0,7) und „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ (ca. 0,2 ha) in „Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel - Nahversorgung, geplant“ (ca. 1,4 ha)
- „Grünfläche - Sportanlage,...“ in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,1 ha)
- „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" (ca. 0,2 ha)
- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" in „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung...“ (ca. 0,1 ha)
- „Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" (ca. 0,3 ha) in „Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand" (Bestandsanpassung)

Gebiet D:

- „Wohnbaufläche, geplant“ in „Grünfläche - Parkanlage“ (ca. 0,6 ha)

B 1.2 Umweltschutzziele der Fachgesetze und Fachpläne

Die folgenden Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen sind zu beachten:

BBodSchG § 1, BImSchG § 1, BNatSchG § 1 Abs. 1 + 5, HAItIBodSchG § 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 1, WHG § 6 Abs. 1 Nr. 6

Sie lauten:

BBodSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten

§ 1 Zweck und Grundsätze des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ergeben sich aus § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542). Sie lauten auszugsweise:

"(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
- (5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen landschaftsgerecht geführt, gestaltet und so gebündelt werden, dass die Zerschneidung und die Inanspruchnahme der Landschaft sowie Beeinträchtigungen des Naturhaushalts vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. ..."

HAItBodSchG: Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz) vom 28. Sept. 2007

§ 1 Ziele des Bodenschutzes

Die Funktionen des Bodens sind auf der Grundlage des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 1: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz

§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung

(1) Nr. 6: Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften, insbesondere mit dem Ziel, an oberirdischen Gewässern so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorzubeugen.

B 2. Umweltauswirkungen der Änderung

B 2.1 Bestandsaufnahme

Gebiet A:

Das Gebiet ist vollständig mit Gehölzen bedeckt und entspricht dem Typus eines flächigen Feldgehölzes. Am Südrand dominieren ältere Bäume mit z. T. geringer bis fortgeschrittener Höhlenbildung, nach Norden und Osten dichte Gebüsche.

Im Jahr 2012 erfolgte im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung eine Bestandserfassung der Fauna im Gebiet. Untersucht wurden Vögel und die Haselmaus, die nicht nachgewiesen werden konnte. Feldhamstervorkommen wurden aufgrund der Strukturierung des Gebietes ausgeschlossen. Dies galt auch für Amphibien und Reptilien. Daneben erfolgte eine Erfassung potentieller Quartierbäume für Fledermäuse. Die Artgruppe der Vögel ist mit 31 Arten im Gebiet vertreten, der überwiegende Anteil zählt zu den gehölzbewohnenden Arten.

Das Grundstück ist Teil eines ehemaligen Schlackeumladeplatzes, der 1983/84 geschlossen wurde. Gemäß Stellungnahme des Regierungspräsidiums zum Bebauungsplan liegt kein Abschlussbericht über die Verfüllung und Rekultivierung vor, so dass eine bodenschutzrechtliche Beurteilung aufgrund der Aktenlage derzeit nicht möglich ist und Untersuchungen des Grundstücks erforderlich werden.

Das Gebiet liegt innerhalb der Zone IIIB eines Trinkwasserschutzgebietes bzw. der Zone D eines Heilquellenschutzgebietes. Es weist eine hohe Relevanz für den Kaltlufthaushalt auf.

Gebiet B:

Das Gebiet liegt im Bereich von Böden mit hoher Produktionsfunktion. Die Flächen am Rand einer geplanten Wohnbaufläche werden landwirtschaftlich als Äcker genutzt.

Gebiet C:

Das Gebiet weist lediglich im östlichen Teil noch natürliche Bodenprofile auf mit teilweise hoher Lebensraum- und/oder Archivfunktion (Grünlandstandorte, Auenböden). In den übrigen Bereichen sind die Böden teilweise anthropogen überformt oder bereits versiegelt. Das Gebiet wird derzeit z.T. als Grünland und z. T. als Sportrasen und Sportplatz genutzt. Zwischen diesen Nutzungen und am Rand der Niederstädter Straße befinden sich Gehölze, ein Obstgarten und eine Baumreihe. Gemäß Bebauungsplan-Vorentwurf zeichnen sich die Biotop- und Nutzungsstrukturen überwiegend durch intensiv genutztes Grünland, standortfremde Gehölze und fünf ältere Obstbäume aus. Wertvoll sind insbesondere Obstbäume mit Baumhöhlen (Habitatspotenzial für geschützte Arten der Gruppe Vögel und Fledermäuse) sowie gewässernahe Wiesenbereiche. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Prüfung wird anhand von Kartierungen im Frühjahr/Sommer 2014 erstellt und findet Eingang in den Bebauungsplan-Entwurf.

Für den östlichen Abschnitt des angrenzend verlaufenden Dornbachs ist von einem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG als „naturnaher Bereich fließender Binnengewässer“ auszugehen.

Das Gebiet liegt innerhalb der Zone D eines Heilquellenschutzgebietes.

Am nördlichen Rand des Gebietes verläuft der strukturell stark veränderte Dornbach mit seinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet, das sich im Wesentlichen auf die östlich anschließenden Grünlandbereiche erstreckt. Der überwiegende Teil des Änderungsgebietes liegt in einem „Vorbehaltsgebiet für vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Das Landschaftsbild ist durch das östlich angrenzende Feuerwehrgebäude, einen Parkplatz und die Sportanlagen mit der alten Sporthalle am Dornbach geprägt.

Gebiet D:

Das Gebiet ist durch Wiesen und einen Gehölzbestand geprägt. Es weist Böden mit hoher Produktionsfunktion auf und liegt in der Zone IIIA eines Trinkwasserschutzgebietes. Das Landschaftsbild ist aufgrund der Umgebungsstruktur mit Wiesen, Gehölzgruppen, Gärten und der Lage am Maasgrundpark hochwertig und vielfältig. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für die Naherholung.

B 2.2 Prognose und Bewertung

Auswirkungen der bisherigen Planung

Gebiet A:

Die bisherige Planung als Fläche für die Landbewirtschaftung ermöglicht eine Beibehaltung der derzeitigen Nutzung als gehölzbestandene Maßnahmenfläche gemäß der bisherigen Bebauungsplan-Festsetzung mit entsprechenden Funktionen für den Naturhaushalt und als Lebensraum insbesondere für verschiedene Vogelarten.

Gebiet B und D:

Durch die geplante Wohnbebauung werden Umweltbeeinträchtigungen wie Versiegelung von Teilflächen, Verlust von Böden mit hoher Produktionsfunktion, Verringerung der Niederschlagswasserversickerung und der Kaltluftproduktion, Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna, Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes vorbereitet.

Gebiet C:

Die bisher vorgesehene Nutzung als Grünfläche Sport und Flächenreserve für den Feuerwehrstandort ermöglicht die Überbauung bisheriger Grünlandflächen mit entsprechenden funktionsbezogenen Gebäuden und Sportanlagen und somit entsprechende Auswirkungen durch Flächenversiegelung.

Auswirkungen der Planänderung

Allgemein ist durch die in den Gebieten A und C geplante Bebauung mit Umweltauswirkungen zu rechnen wie Versiegelung von Teilflächen, Verlust von Böden mit hoher Produktionsfunktion, Verringerung der Niederschlagswasserversickerung und der Kaltluftproduktion, Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna, Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Gebiet A:

Das Vorhaben bedingt durch die erforderliche Rodung von Gehölzen einen Verlust an Lebensräumen für Flora und Fauna. Die artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan kam im Jahr 2012 zum Ergebnis, dass bei Umsetzung verschiedener Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz vermieden werden kann. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere die Beschränkung der Rodungszeit, eine Kontrolle der Baumhöhlen, die Installation von Nistkästen für Höhlenbrüter im funktionalen

Umfeld, eine Höhenbegrenzung von Gehölzen am südlichen Gebietsrand sowie die Schaffung eines Ersatzbiotopes im räumlichen Zusammenhang (noch kein konkreter Standort vorgesehen).

Die Auswirkungen auf das örtlich Klima (Verlust von Kaltluft produzierenden Flächen) sind aufgrund der geringen Größe des Änderungsgebietes als gering einzustufen. Der Hallenbau wird als massiver Baukörper das Stadtrand- und Landschaftsbildes verändern, was jedoch aufgrund der ähnlichen Umgebungsbebauung im Gewerbegebiet und durch geplante Eingrünungsmaßnahmen nicht als erheblich eingestuft wird.

Gebiet B:

Durch die Lage am Rand großflächig vorgehaltener Wohnbauzuwachsflächen in Bommersheim Süd kann die nördliche Teilfläche ggf. im Rahmen der weiteren Entwicklung als Übergangsbereich zwischen zukünftigem Ortsrand und freier Landschaft den angrenzenden ökologisch bedeutsamen Flächen zugeordnet und für Ausgleichmaßnahmen vorgesehen werden. Bis dahin kann die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Die südliche Teilfläche bleibt ebenfalls als solche erhalten. Somit ist nicht von neuen Umweltauswirkungen auszugehen und langfristig eine ökologische Aufwertung möglich.

Gebiet C:

Der Standort weist durch die vorhandene Sportanlage und Feuerwehr bereits eine Vorbelastung auf. Durch die geplanten Bauvorhaben ist mit einem weiteren Verlust von natürlichen Bodenstandorten, kaltluftproduzierenden Flächen, Lebensräumen für Flora und Fauna und Retentionsraum für Hochwasser zu rechnen. Die Verlagerung der derzeit direkt am Dornbach liegenden Sporthalle auf einen Standort im räumlichen Zusammenhang mit dem geplanten Lebensmittelmarkt und dem vorhandenen Feuerwehrstandort ermöglicht eine ökologische und klimawirksame Aufwertung der Uferzone. Das Landschaftsbild und die Ortseingangssituation können durch eine Neuordnung der Sportanlagen und bei entsprechender Gestaltung und Eingrünung der geplanten Gebäude und Parkplätze aufgewertet werden. Durch die Freiflächensportnutzung, Verkehr zu den Einrichtungen und technische Anlagen ist mit Schallemissionen insbesondere für die nördlich angrenzende Wohnbebauung zu rechnen.

Gebiet D:

Durch die Änderung sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten, da die derzeitige Nutzung erhalten bleibt.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Entwicklungs- und Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten zu prüfen. In den maßgeblichen Gesetzen ist festgelegt, dass Flächennutzungspläne zu den zu prüfenden Plänen zählen. Natura 2000-Gebiete sind Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Im Scoping-Verfahren zum RPS/RegFNP 2010 des Regionalverbandes wurde festgelegt, dass geplante Bauflächen innerhalb eines 1000 m-Radius um Natura 2000-Gebiete einer FFH-Prognose zu unterziehen sind, geplante Grünflächen (bis auf Sport) in einem 200 m-Radius.

Die Prüfung ergab keine derart betroffenen Flächen innerhalb dieser Abstandsbereiche.

B 2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zu treffen, die den o.g. Umweltauswirkungen entgegen wirken wie:

- Minimierung der Flächenversiegelung durch Festsetzungen zur Wasserdurchlässigkeit von Grundstücksteilen
- Begrünung der Grundstücksfreiflächen, Straßen und Gebäude
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzung sowie Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigem Bewuchs
- Festsetzung von Flächen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans, um dort Artenschutzmaßnahmen umzusetzen
- Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutsaison von Vögeln
- Vom Dornbach ist ein entsprechender Abstand im Rahmen der weiteren Planung einzuhalten, so dass keine Beeinträchtigungen der Bachaue und des Ufergehölzsaums zu erwarten sind.
- Maßnahmen zur Regenwasserbewirtschaftung wie Retention von Niederschlagswasser durch Dachbegrünung, Versickerung am Ort der Entstehung, Zisternen
- Beachtung der Schutzgebietsverordnungen der betroffenen Wasserschutzgebiete
- Sicherung von Retentionsräumen und bauliche Vorkehrungen zum Hochwasserschutz
- Maßnahmen zum aktiven und passiven Lärmschutz
- Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden:

Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der „Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung“. Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung, Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung.

B 2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gebiet A:

Alternativstandorte stehen aus folgenden Gründen nicht zur Verfügung: Die Änderung dient der Erweiterung und Existenzsicherung des in Gegenlage des Änderungsgebietes bestehenden Entsorgungsfachbetriebes. Die baulichen Flächenkapazitäten des Betriebsgrundstücks sind ausgeschöpft. Die angrenzenden Flächen sind bereits bebaut bzw. bauliche Nutzungen sind geplant, so dass die Vergrößerung des Betriebsgeländes durch Flächenerwerb ausgeschlossen ist. Eine Standortverlagerung innerhalb des Gewerbegebietes "An den Drei Hasen" würde durch den mit dem Ablauf des Recycling-Betriebes bedingten Staub- und Lärmemissionen zu Nutzungskonflikten mit den hochwertigen Dienstleistungsbetrieben in direkter Nachbarschaft führen.

Gebiet B und D:

Die Änderungen dienen dem Flächenausgleich für Vorhaben in den Gebieten A und C und wurden ausgewählt, da andere Planungsflächen für eine Rücknahme aufgrund der seitens der Stadt Oberursel aktuell angestrebten städtebaulichen Entwicklung nicht in Frage kommen.

Gebiet C:

Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung, da die Änderung der Sicherung eines verkehrsgünstig gelegenen, zentralen Nahversorgungsstandortes im Ortsteil Oberstedten sowie der Neuordnung von am Standort bereits vorhandener Sportanlagen dient. Für beide Nutzungen ergab die Alternativenprüfung keine hinsichtlich Flächengröße, Verkehrsanbindung und Vermeidung von Nutzungskonflikten geeignete Standorte.

B 3. Zusätzliche Angaben

B 3.1 Prüfverfahren

Das verwendete Prüfverfahren ist in Umfang, Detaillierungsgrad und Methodik identisch mit den in Kapitel 3.1 des Umweltberichtes zum RPS/RegFNP 2010 beschriebenen Prüfverfahren. Zur Anwendung kommen insbesondere die darin beschriebenen Teilverfahren zur Prüfung von Einzelflächen (Einzelprüfung) und zur Prognose der Natura 2000-Verträglichkeit. Dabei sind keine Probleme mit technischen Verwaltungsvorschriften (z.B. TA Lärm, TA Luft) oder anerkannten Regelwerken der Technik (z.B. DIN 18005 Teil I, Schallschutz im Städtebau) aufgetreten.

Für die Einzelprüfung wurde ein auf dem Programm ArcMap (GIS) beruhendes Abfrage-, Dokumentations- und Erstbewertungsinstrumentarium entwickelt, mit dem alle relevanten Umweltbelange ermittelt und in die weiter eingrenzende, verbal-argumentative Bewertung eingebracht werden können. Die Einzelprüfung bezieht sich auf geplante Einzelvorhaben bzw. auf die geplante Änderung des RPS/RegFNP 2010.

Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung auf sieben verschiedene Schutzgüter (Gesundheit des Menschen/Bevölkerung, Tiere und Pflanzen/Biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sowie Wechselwirkungen und 42 meist gebietsbezogene Umweltthemen untersucht. Hierzu zählen sowohl Gebiete hoher Umweltqualität, die negativ oder positiv beeinflusst werden können, als auch Vorbelastungen, die die Planung selbst beeinträchtigen können. Ein Teil dieser Umweltthemen ist zusätzlich mit starken rechtlichen Bindungen belegt, die sich für bestimmte Planungen als Restriktion erweisen können. Für einzelne Umweltthemen wurden darüber hinaus so genannte „Erheblichkeitsschwellen“ definiert, bei deren Überschreiten mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit wird auf die erste Verfahrensstufe, die Prognose, begrenzt. In der Prognose erfolgt eine überschlägige Bewertung, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Entwicklungs- und Erhaltungsziele eines Natura-2000 Gebietes oder seiner maßgeblichen Bestandteile durch die Planung offensichtlich auszuschließen sind. Die Prognose ist auf die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtet. Diese gibt nur die Grundzüge der angestrebten Bodennutzung wieder. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist eine weitere Prognose anhand der dann konkretisierten Planungsziele durchzuführen.

B 3.2 Geplante Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Das Konzept zum Monitoring ist Bestandteil des Umweltberichtes des RPS/RegFNP 2010. Die Bauämter der Gemeinden werden gebeten, jährlich zu der Umsetzung der RPS/RegFNP-Änderung, insbesondere bei wesentlichen Abweichungen zur Beschlusslage oder erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu berichten. Der Regionalverband FrankfurtRheinMain behält sich vor, fallweise aufgrund solcher Berichte die betroffenen Träger öffentlicher Belange anzuhören.

B 3.3 Zusammenfassung

Die Änderungen dienen der Erweiterung eines Entsorgungsfachbetriebes (Gebiet A) und der Sicherung eines Nahversorgungsstandortes im Stadtteil Oberstedten im Zusammenhang mit der Neuordnung von am Standort vorhandenen Sportanlagen (Gebiet C).

Für die Neuausweisung von Bauflächen auf bisher als „Fläche für die Landbewirtschaftung“ (Gebiet A) und „Grünfläche Sportanlage“ sowie "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung..." (Gebiet C) dargestellten Flächen erfolgt eine Rücknahme von Teilflächen im Bereich geplanter Wohnbauflächen (Gebiet B und D).

Hinsichtlich der betroffenen Umweltbelange sind insbesondere zu den Themen Artenschutz, Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Sanierung von Altstandorten in den Bebauungsverfahren vertiefte Untersuchungen erforderlich. Die Ergebnisse sind bei der weiteren konkretisierenden Planung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen vorzusehen.

B 3.4 Datenblatt PlanUP

Die Datenblätter bilden die Datengrundlage für den vorliegenden Umweltbericht und können beim Regionalverband FrankfurtRheinMain eingesehen werden.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement
Darmstadt
Gruppe: TöB**

001_OBERU_B-00691

**Dokument vom: 22.10.2013
Dokument-Nr.: S-01650**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des o.g. Regionalen Flächennutzungsplans bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass die im Erläuterungsbericht genannte Niederstedter Straße im Bereich des Planungsgebiets keine klassifizierte Straße ist. Die Niederstedter Straße ist erst ab dem Kreuzungsknotenpunkt mit der B 456 als Landesstraße gewidmet. Wir bitten Sie daher um eine entsprechende redaktionelle Änderung.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Begründung:

Die Bezeichnung K 764 und Kreisstraße unter Punkt A 5 Verkehrsplanerische Aspekte wird gestrichen.

Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00692

Dokument vom: 30.10.2013
Dokument-Nr.: S-01652

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gebiet: A "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb"
Gebiet: C "Einzelhandel Oberstedten"

Der Bebauung des o. g. Plangebietes/der Baumaßnahme kann von Seiten unseres Amtes vorerst nicht zugestimmt werden, da im beplanten Bereich eine archäologische Fundstelle bekannt ist. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kommen zu können, ist als Ergänzung zum o.g. Bauleitplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung (Geophysikalische Prospektion) gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Planbetreiber/Verursacher zu tragen sind. Die vorbereitende Untersuchung sollte sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten durchgeführt werden, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Der Hinweis ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu beachten. Gemäß Mitteilung der Stadt Oberursel wird für Gebiet C eine entsprechende Untersuchung in Auftrag gegeben. Ein entsprechender Hinweis befindet sich in der Begründung unter Punkt A 7.

Zu Gebiet A wurden gemäß Mitteilung der Stadt Oberursel im Bebauungsplanverfahren seitens der hessenARCHÄOLOGIE keine Bedenken geäußert und kein Hinweis auf archäologische Fundstellen gegeben.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: hessenARCHÄOLOGIE
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00693

Dokument vom: 30.10.2013
Dokument-Nr.: S-01652

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Gebiet: B "Bommersheim Süd"
Gebiet: D "Kronberger Straße"
Gebiet: E "Plus-Energie-Quartier" und Park+Ride-Platz Stierstadt"

Gegen die vorgesehene Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans werden keine grundsätzlichen Bedenken oder Änderungswünsche vorgebracht.

Folgender Hinweis ist zur rechtlichen Sicherstellung im Text zur Zustimmung aufzunehmen: "Wir weisen darauf hin, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20, Abs. 3 HDSchG)." Bei sofortiger Meldung ist in der Regel nicht mit einer Verzögerung der Bauarbeiten zu rechnen. Wir bitten, die mit den Erdarbeiten Betrauten entsprechend zu belehren.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Bei Gebiet B und D handelt es sich um eine Rückwidmung von bisher geplanter Wohnbaufläche in "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung" bzw. "Grünfläche - Parkanlage". Hier sind keine über die bisherigen Bewirtschaftungsmaßnahmen hinausgehenden tieferen Erdarbeiten zu erwarten.

Die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck wird seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung. Eine Behandlung der diesbezüglichen Aussage der Stellungnahme erübrigt sich somit.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00694

Dokument vom: 31.10.2013
Dokument-Nr.: S-01653

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Zu den Planungen für das Gebiet C "Einzelhandel Oberstedten", bei denen die planungsrechtlichen Grundlagen für einen Lebensmittelvollsortimenter mit 1.800 qm Verkaufsfläche geschaffen werden sollen, sehen wir uns momentan noch nicht im Stande, eine abschließende Stellungnahme abzugeben. Wir möchten diesbezüglich die angekündigte Auswirkungsanalyse abwarten.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Begründung der vorliegenden Änderung wird unter Punkt A 8 Darlegung der planerischen Erwägungen wie folgt ergänzt:

Die Betrachtung des Kaufkraftpotenzials im Einzugsgebiet und des zu erwartenden Umsatzes des geplanten Vorhabens sowie die Einschätzung möglicher Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO kommen gemäß Bebauungsplan-Vorentwurf zu folgenden Ergebnissen:

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erreichbarkeit und der Lage konkurrierender Einzelhandelsstandorte in der näheren Umgebung können dem Einzugsbereich potenziell die Einwohner des Stadtteils Oberstedten sowie angrenzender Wohnlagen in Richtung Kernstadt zugeordnet werden. Bei einer prognostizierten Erhöhung der Kaufkraftbindung am künftigen Standort von rd. 10,5 % verbleibt ein hoher sortimentsbezogener Kaufkraftanteil, der weiterhin außerhalb des Einzugsbereiches verausgabt wird. Umsatzverteilungen werden aufgrund der bereits eingespielten räumlichen Marktteilung mit dem bestehenden Markt nur in geringer Größenordnung prognostiziert, so dass Existenzgefährdungen von Betrieben in städtebaulich schutzwürdigen Standortlagen und mithin städtebaulich relevante Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Es werden demzufolge auch keine Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Oberursel und angrenzenden Kommunen erwartet, sondern lediglich begrenzte Umsatzverteilungen zulasten bestehender einzelner Einzelhandelseinrichtungen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Stellungnehmer die diesen Aussagen zugrunde liegende detailliertere Analyse im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahrens zur Kenntnis gelangt.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Industrie und Handelskammer Frankfurt
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00695

Dokument vom: 30.10.2013
Dokument-Nr.: S-01654

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Für das Gebiet C beabsichtigt der REWE-Konzern eine Standortverlagerung des Lebensmittel- und Getränkemarktes in den Bereich nördlich der Niederstedter Straße und damit einhergehend eine Vergrößerung der Gesamtverkaufsfläche von aktuell rund 1.200 qm auf künftig ca 1.800 qm. Hintergrund ist u. a. das unzureichende Entwicklungspotential am derzeitigen Standort.

Derzeit liegen uns noch keine Untersuchungsergebnisse vor, die die Auswirkungen der Verkaufsflächenvergrößerung auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in Oberursel und den Nachbarkommunen beschreiben.

Aus diesem Grund ist es uns derzeit nicht möglich, eine abschließende Stellungnahme zu den Änderungen des Flächennutzungsplans Gebiet C vorzunehmen.

Wir möchten daher die angekündigte Auswirkungsanalyse abwarten.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Begründung der vorliegenden Änderung wird unter Punkt A 8 Darlegung der planerischen Erwägungen wie folgt ergänzt:

Die Betrachtung des Kaufkraftpotenzials im Einzugsgebiet und des zu erwartenden Umsatzes des geplanten Vorhabens sowie die Einschätzung möglicher Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO kommen gemäß Bebauungsplan-Vorentwurf zu folgenden Ergebnissen:

Unter Berücksichtigung der verkehrlichen Erreichbarkeit und der Lage konkurrierender Einzelhandelsstandorte in der näheren Umgebung können dem Einzugsbereich potenziell die Einwohner des Stadtteils Oberstedten sowie angrenzender Wohnlagen in Richtung Kernstadt zugeordnet werden. Bei einer prognostizierten Erhöhung der Kaufkraftbindung am künftigen Standort von rd. 10,5 % verbleibt ein hoher sortimentsbezogener Kaufkraftanteil, der weiterhin außerhalb des Einzugsbereiches verausgabt wird. Umsatzverteilungen werden aufgrund der bereits eingespielten räumlichen Marktteilung mit dem bestehenden Markt nur in geringer Größenordnung prognostiziert, so dass Existenzgefährdungen von Betrieben in städtebaulich schutzwürdigen Standortlagen und mithin städtebaulich relevante Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Es werden demzufolge auch keine Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in Oberursel und angrenzenden Kommunen erwartet, sondern lediglich begrenzte Umsatzverteilungen zulasten bestehender einzelner Einzelhandelseinrichtungen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass dem Stellungnehmer die diesen Aussagen zugrunde liegende detailliertere Analyse im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplan-Verfahrens zur Kenntnis gelangt.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00696

Dokument vom: 01.11.2013
Dokument-Nr.: S-01657

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aus der Sicht der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes wurden bei der Bestandsaufnahme im Umweltbericht die Bodenfunktionen unvollständig und pauschal bewertet. Trotz der beschriebenen "Rücknahmeflächen" aus dem Planverfahren lässt sich keine Beurteilung aus Sicht des Schutzgutes Boden ableiten. Die geplante Flächennutzung stellt für Teilflächen einen Vollverlust der Bodenfunktionen dar. Eingriffe in das Schutzgut Boden sind zu kompensieren. Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden sind dem Umweltbericht jedoch keine zu entnehmen (z.B. Maßnahmen zum Erosionsschutz, Vermeidung und Verbesserungen der Bodenverdichtung, Entsiegelung).

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

In den Gebieten B und D werden Bauflächen im Bereich hochwertiger Böden zurückgenommen und somit Bodenfunktionen erhalten. Bei den geplanten Bauflächen in Gebiet A und C handelt es sich - wie unter Punkt B 2.1 dargelegt - z.T. um bereits anthropogen veränderte Böden (Gebiet A: ehemaliger Schlackeumladeplatz, Gebiet C: z.T. Sportplatz und Sporthallenstandort). Es werden jedoch durch die geplanten Gebäude und Stellplätze Flächen versiegelt und somit Bodenfunktionen eingeschränkt. Deshalb wird die Begründung unter Punkt 7 - Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange - wie folgt ergänzt:

"Zum Schutzgut Boden gilt für Gebiet A und C Folgendes: Grundsätzlich sollte immer der Wiedernutzung bereits versiegelter oder anthropogen veränderter Flächen Vorrang eingeräumt werden vor einer Neuinanspruchnahme bislang anthropogen nicht überformter Böden. Der Verlust und die erhebliche Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Überbauung mit Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen ist im Ballungsraum jedoch aufgrund des noch erfolgenden Bevölkerungswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und des sich daraus ergebenden Flächenbedarfs nicht vermeidbar. Im RPS/RegFNP 2010 sind zur Begrenzung des Flächenverbrauchs - u.a. basierend auf den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung - sowohl eine entsprechende Flächenauswahl für die bauliche Entwicklung als auch freizuhalten Flächen, die u.a. dem Bodenschutz dienen, dargestellt. Durch den vorgesehenen Flächentausch erfolgt keine darüber hinausgehende Bodeninanspruchnahme für Bauflächen. Zum Bodenschutz während der Bauphase und zur möglichst weitgehenden Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen sowie für eine bodenkundlichen Baubegleitung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, Bauplanung und -ausführung entsprechende Maßnahmen vorzusehen (siehe B 2.3)."

Folgender Hinweis auf mögliche bodenbezogenen Kompensationsmaßnahmen wird im Umweltbericht unter Punkt B 2.3 ergänzt:

"Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des Schutzgutes Boden: Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens und seiner natürlichen Funktionen sind gemäß Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes zu kompensieren. Der Regionale Flächennutzungsplan kann hierfür lediglich eine Rahmensetzung treffen - z.B. über die Darstellung der "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung". Die konkrete Planung und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen selbst ist im Zuge der Bauleitplanung bzw. der Fachplanung zu leisten. Dafür geeignet sind insbesondere Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad, wobei zwischen Eingriff und Ausgleich kein räumlicher Zusammenhang bestehen muss. Zu den bevorzugten Maßnahmen zählen z.B. Entsiegelung,

Rekultivierung von Abbaustätten, Altablagerungen usw., Abtrag von Aufschüttungen, Verfüllungen usw., Schadstoffbeseitigung, Bodenreinigung, Oberbodenauftrag, Bodenlockerung, erosionsmindernde Maßnahmen, Wiedervernässung ehemals nasser oder feuchter Standorte oder Aufwertung ackerbaulich bewirtschafteter Fläche durch Extensivierung."

Eine Festsetzung zu entsiegelnder Flächen ist auf der Ebene der regionalen Flächennutzungsplanung nicht möglich. Die Anregung ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt wird und es daher bei der bisherigen Darstellung bleibt.

Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung

Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich: Umwelt, Naturschutz
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00699

Dokument vom: 31.10.2013
Dokument-Nr.: S-01662

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Stellungnahme des Fachbereichs Ländlicher Raum:

Gebiet A: Erweiterung des Gewerbegebiets "An den Drei Hasen" und Gebiet B: Bommersheim Süd: Das Vorhaben im Gebiet A ist bereits aus der frühzeitigen Beteiligung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hier bekannt. Hintergrund ist die Erweiterungsintention eines in dem Gewerbegebiet ansässigen Entsorgungsunternehmens. In Anspruch genommen werden 0,7 ha, die bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind. Als Flächenausgleich soll die Wohnbauweiterungsfläche am südwestlichen Ortsrand von Bommersheim zurück genommen werden in einer Größe von 0,5 ha. Aus Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft wird darauf aufmerksam gemacht, dass nicht nur die neue Flächeninanspruchnahme für das Entsorgungsunternehmen bei der Flächenrücknahme zu berücksichtigen ist, sondern genauso auch die bereits erfolgte Flächeninanspruchnahme in einer Größe von 0,2 ha planerisch zu beachten ist. Die Verringerung der Wohnbaufläche muss somit einen Umfang von 0,7 ha umfassen, um eine ausgewogene Berücksichtigung der öffentlichen Belange der Landwirtschaft zu gewährleisten. Um die entsprechende Korrektur der Entwurfsunterlagen wird gebeten.

Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt":

Der in den Unterlagen erwähnte Bebauungsplan Nr. 233 "Neumühle" ist unserer Behörde bisher nicht bekannt. Ziel der Änderung ist die Umwidmung eines als Gewerbliche Baufläche dargestellten Bereichs zu Gemischte Baufläche/geplant. Mit einbezogen wird dabei ein Bereich, der in einer Größe von 0,8 ha als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist. Ca. ein Drittel dieser Fläche wird in seinem nördlichen Teilbereich seit Jahren als Park+Ride Platz genutzt, während die südlichen zwei Drittel zumindest bis 2006 gemäß Luftbildauswertung einer Grünlandnutzung unterlagen. Auf der Grundlage der Luftbildauswertung ist zu erkennen, dass in den Jahren zwischen 2006 und 2009 im westlichen Teil der von der Planung umfassten Grünlandfläche weitere Stellplätze entstanden sind, während der östliche Teil weiterhin einer Grünlandnutzung unterliegt. Auf welcher rechtlichen Basis die Neuerrichtung von Stellplätzen erfolgt ist, ist hier nicht bekannt. Festzustellen ist, dass die in den Antragsunterlagen beschriebene Darstellung ungenauigkeit somit nur für den nördlichen Teilbereich korrekt ist, nicht jedoch für die südlichen zwei Drittel des als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereichs. Zur gerechten Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft ist zumindest für die südlichen zwei Drittel Flächenanteil (ca. 0,5 ha) ein Ausgleich durch eine Siedlungsflächenrücknahme zu erbringen, Auf diesem Weg sind an anderer Stelle Flächen der Landwirtschaft planerisch zu erhalten. Um die entsprechende Anpassung der Planunterlagen wird gebeten.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Begründung:

Der Flächenausgleich bezieht sich auf die Neuplanung von Bauflächen im Bereich bisher nicht bebauter Flächen. Die Anpassung der Darstellung im Bereich des verbleibenden schmalen Streifens von 0,2 ha zwischen der bestehenden und der geplanten gewerblichen Baufläche erfolgt aufgrund der maßstabsbedingten Darstellungssystematik des RPS/RegFNP 2010, da dieser Reststreifen nicht mehr erkennbar darstellbar wäre, und

entspricht der Realnutzung (vorhandene Parkplätze). Eine Neuinanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird damit nicht vorbereitet, landwirtschaftliche Belange sind somit nicht betroffen und ein Flächenausgleich nicht erforderlich.

Die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck wird seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung. Eine Behandlung der diesbezüglichen Aussagen in der Stellungnahme erübrigt sich somit.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich: Umwelt, Naturschutz
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00700

Dokument vom: 31.10.2013
Dokument-Nr.: S-01662

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Stellungnahme des Fachbereichs Wasser- und Bodenschutz:

Dem Umweltbericht ist zu entnehmen, dass das Gebiet C in einem Trinkwasserschutzgebiet Zone IIIB und einem Heilquellenschutzgebiet Zone D liegt. Wir weisen darauf hin, dass der Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet nicht zutrifft und daher im Umweltbericht zu streichen ist.

Nach Einsicht in das Fachinformationssystem Altlasten und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) liegen im Bereich der Gebiete A bis E keine sonstigen schädlichen Bodenveränderungen und Grundwasserschadensfälle vor, die in der Zuständigkeit der Unteren Bodenschutzbehörde fällt. Hinsichtlich evtl. vorhandener Altlasten und Altlagerungen verweisen wir auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt in Wiesbaden.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Heilquellenschutzgebiet im Gebiet C:
Die Aussage im Umweltbericht wird entsprechend korrigiert.

Altlasten:

Seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt wurde im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens zu Gebiet A folgender Hinweis zu Altlasten oder Altlagerungen vorgebracht:
Das Grundstück ist Teil eines ehemaligen Schlackeumladeplatzes, der 1983/84 geschlossen wurde. Gemäß Stellungnahme der zuständigen Fachabteilung liegt kein Abschlussbericht über die Verfüllung und Rekultivierung vor, so dass eine bodenschutzrechtliche Beurteilung aufgrund der Aktenlage derzeit nicht möglich ist und Untersuchungen des Grundstücks erforderlich werden. Dieser Hinweis ist im weiteren Bebauungsplan-Verfahren und bei der Bauplanung und -ausführung zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt wird und es daher bei der bisherigen Darstellung bleibt.

Änderungsbedarf:

Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Kreisausschuss des Hochtaunuskreises
Fachbereich: Umwelt, Naturschutz
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00701

Dokument vom: 31.10.2013
Dokument-Nr.: S-01662

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt, Naturschutz und Bauleitplanung:

Gebiet C: Gegen die Änderung im Bereich "Ökologische bedeutsame Flächennutzung" sowie "Vor-ranggebiet Natur und Landschaft" werden Bedenken geäußert. Eine abschließende Planung hinsichtlich der späteren Ausnutzung der Flächen im Plangebiet liegt bislang noch nicht vor, wodurch auch keine Beurteilung der tatsächlichen Notwendigkeit möglich ist.

Gebiet E: Gegen die Änderung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, eine abschließende Stellungnahme ist allerdings nur nach Vorlage der unter A6 der Planunterlagen angekündigten Behandlung des Artenschutzes möglich.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Gebiet C:
Die zu ändernden Flächen sowie die Aussagen dazu werden entsprechend dem nun vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf in der Begründung und im Umweltbericht konkretisiert. Danach ist es erforderlich, für Teilflächen des geplanten Lebensmittelmarktes sowie der geplanten Verlagerung der Sporteinrichtungen "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung..." in Anspruch zu nehmen. Im Gegenzug wird jedoch östlich des Feuerwehrstandortes und entlang des Dornbaches die "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung..." erweitert.

Gebiet E:
Die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck wird seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung. Eine Behandlung der diesbezüglichen Aussagen der Stellungnahme erübrigt sich somit.

Änderungsbedarf:

Texte/Beschlussvorlage
Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00702

Dokument vom: 18.11.2013
Dokument-Nr.: S-01820

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu den o.g. Flächennutzungsplanänderungen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:

Gebiet A:

Gegen die Umnutzung der "Fläche für die Landbewirtschaftung" und eines "Vorbehaltsgebietes für besondere Klimafunktionen" in eine "gewerbliche Baufläche, geplant bzw. Bestand" bestehen aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken. Von der 0,7 ha großen Flächennutzungsplanänderung sind keine regionalplanerischen Ziele berührt.

Gebiet B:

Gegen die Rücknahme einer 0,5 ha großen "Wohnbaufläche, geplant" zugunsten "ökologisch bedeutsamer Flächennutzung" bestehen aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.

Gebiet C:

Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen keine Bedenken gegen die geplante Darstellung eines ca. 1 ha großen "Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel - Nahversorgung, geplant". Bislang sind im RPS/RegFNP2010 dort "Fläche für den Gemeinbedarf, geplant" und "Grünfläche - Sportanlage" dargestellt. Gemäß Kapitel 3.4.1 des RegFNP sind die im RegFNP dargestellten Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen zusammen mit Gemeinbedarfsflächen, innerörtlichen Grünflächen, innerörtlichen Verkehrsflächen und innerörtlichen Flächen für die Ver- und Entsorgung zugleich Siedlungsgebiete im Sinne des Regionalplans Südhessen. Mit einer Flächengröße von 0,1 ha wird zusätzlich das im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesene "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen Flächengröße ist die Inanspruchnahme des "Vorranggebietes für Natur und Landschaft" regionalplanerisch nicht relevant.

Gebiet D:

Die geplante 0,6 ha große Änderung von "Wohnbaufläche, geplant" in "Grünfläche - Parkanlage" kann gemäß § 1 Abs. 4 BauGB als an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst gelten. Zur Begründung verweise ich auf die zur Fläche C getroffenen Aussagen.

Gebiet E:

Mit der Änderung ist beabsichtigt, ein bislang größtenteils als "gewerbliche Baufläche, geplant" sowie "Fläche für die Landwirtschaft" mit der Überlagerung als P+R-Platz dargestellter Bereich in "gemischte Baufläche, geplant" (3,6 ha) umzuwidmen. Da die geplante gemischte Baufläche regelmäßig auch einen erheblichen gewerblichen Bauflächenanteil beinhaltet, werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Änderungsplanung erhoben. Mit einer Flächengröße von 0,1 ha wird zusätzlich das im RPS/RegFNP 2010 ausgewiesene "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" in Anspruch genommen. Aufgrund der geringen Flächengröße ist die Inanspruchnahme des "Vorranggebietes für Natur und Landschaft" regionalplanerisch nicht relevant.

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Hinweise bestätigen die Aussagen unter Punkt A 4 der Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt wird. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00703

Dokument vom: 18.11.2013
Dokument-Nr.: S-01820

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landespflege teile ich Ihnen mit, dass von der 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete berührt werden. Natura 2000- Gebiete sind nicht betroffen.

Gebiet A:

Gegen die Änderung im Gebiet A "An den drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb" bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Bezüglich der mit der Erweiterung des Gewerbegebiets verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe sowie der betroffenen artenschutzrechtlichen Belange verweise ich auf das durch die zuständige untere Naturschutzbehörde begleitete Bebauungsplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 217 A "An den drei Hasen" - 2. Änderung).

Gebiet B:

Gegen die Änderung im Gebiet B "Bommersheim Süd" bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Gebiet C:

Bei der Änderung im Gebiet C "Einzelhandel Oberstedten" bestehen Bedenken hinsichtlich der Überplanung eines Bereichs mit den Darstellungen "Ökologische bedeutsame Flächennutzung" sowie "Vorranggebiet Natur und Landschaft". Es handelt sich hierbei um einen Teil der Grünland-geprägten Aue des Dornbachs. Bislang liegt noch kein schlüssiges Konzept zur Flächenaufteilung vor, aus dem ggf. nachvollziehbar ableitbar wäre, dass die Inanspruchnahme der aus hiesiger Sicht bedenklichen Fläche für die Umsetzung des geplanten Vorhabens unbedingt erforderlich ist. Die in den Unterlagen enthaltene Aussage zu möglichen anderweitigen Planungsmöglichkeiten beinhaltet zudem keine nachvollziehbare Prüfung von Alternativstandorten. Es wird hier lediglich mit (zudem nicht konkret benannten) Synergieeffekten durch den Ausbau bzw. die Neuordnung bestehender Sportanlagen in Kombination mit einem Nahversorgungsstandort argumentiert.

Gebiet D:

Für das Gebiet D "Kronberger Straße" bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich der Änderung einer Baufläche in eine "Freifläche". Die geplante Darstellung "Grünfläche - Parkanlage" wird jedoch vor dem Hintergrund der in Kapitel A 6 und B 2.1 beschriebenen relativ hohen naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Wertigkeit der Fläche sowie der an diesen Bereich angrenzenden Kompensationsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 4A "Kronberger Straße/Oberhöchstädter Straße" in Frage gestellt. Es wird angeregt, die Fläche als Bereich mit "ökologisch bedeutsamer Flächennutzung" darzustellen (ggf. erweitert um die o. g. Kompensationsflächen).

Gebiet E:

Gegen die Änderung im Gebiet E "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt" bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Eine abschließende Stellungnahme kann jedoch erst dann erfolgen, wenn die unter A 6 für den "Teil B Umweltbericht" angekündigte Behandlung des Artenschutzes entsprechend den u. g. Anforderungen enthalten ist. Zur Erfüllung der dem Regionalen Flächennutzungsplan zugeordneten städtebaulichen Ordnungs- und Entwicklungsfunktion muss auch bei dessen Änderung dargelegt werden, dass der weiteren Umsetzung der hierdurch vorbereiteten Vorhaben, keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen. Ich empfehle hierzu zumindest eine flächenbezogene Potenzialabschätzung bzgl. möglicher Vorkommen relevanter Tierarten anhand der aktuell bestehenden Habitatstrukturen sowie mittels Datenauswertung durchzuführen. Auf dieser Grundlage können das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden relevanten Arten abgeschätzt und bei Bedarf bereits Aussagen zu möglichen Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Dies gilt ebenso für

das Gebiet C.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Der Verweis auf das Bebauungsplanverfahren zu Gebiet A wird zur Kenntnis genommen.

Zu Gebiet C:

Die zu ändernden Flächen sowie die Aussagen dazu werden entsprechend dem nun vorliegenden Bebauungsplan-Vorentwurf in der Begründung und im Umweltbericht konkretisiert. Danach ist es aufgrund fehlender Standortalternativen und wegen der Standortanforderungen der Vorhaben erforderlich, für Teilflächen des geplanten Lebensmittelmarktes sowie der geplanten Verlagerung der Sporteinrichtungen "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung..." in Anspruch zu nehmen. Im Gegenzug wird jedoch östlich des Feuerwehrstandortes und entlang des Dornbaches die "Ökologisch bedeutsamen Flächennutzung..." erweitert. Weitere Details der Standortalternativenprüfung etc. sind dem parallelen Bebauungsplan-Verfahren zu entnehmen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Zwar können Festsetzungen eines Flächennutzungsplanes nicht selbst gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG verstoßen. Jedoch stellt eine planerische Festlegung, bei der erkennbar ist, dass sie wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Vorgaben nicht umsetzbar ist, eine im Sinne der Rechtsprechung "nicht erforderliche" Planung dar.

Der Umweltbericht wird daher um entsprechende Aussagen zum Artenschutz ergänzt. Konkrete Aussagen können jedoch erst auf Grundlage der im Frühjahr/Sommer 2014 im Rahmen des Bebauungsplan erfolgenden Kartierung gemacht werden.

Gebiet D:

Da die Fläche relativ klein ist (ca. 0,6 ha) und überwiegend von bestehender oder geplanter Bebauung sowie am Nordrand von einer "Grünfläche - wohnungsferne Gärten" umgeben ist, wird sie entsprechend der maßstabsbedingten Darstellungssystematik der angrenzenden Grünfläche zugeordnet. Diese Darstellung steht einer möglichen Nutzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nicht entgegen.

Gebiet E:

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt wird. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung. Eine Behandlung der diesbezüglichen Aussagen der Stellungnahme erübrigt sich somit.

Änderungsbedarf:

Texte/Erläuterung der Planung
Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2
Gruppe: TöB

001_OBERU_B-00704

Dokument vom: 18.11.2013
Dokument-Nr.: S-01820

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden zu Grundwasser:

Gebiet A:

Das Plangebiet A liegt in der Schutzzone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes 434-060 für die staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongreß-GmbH Bad Homburg v.d. Höhe, sowie in der Schutzzone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes 434-034 für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH. Die Schutzgebietsverordnung vom 28.11.1985 (StAnz. 51/1985, S. 2340 ff) und die Schutzgebietsverordnung vom 23.09.1988 (StAnz. 43/1988, S. 2342) sind zu beachten.

Gebiet B:

Das Plangebiet B liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Gebiet C:

Das Plangebiet C liegt in der Schutzzone D des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes 434-060 für die staatlich anerkannten Heilquellen der Kur- und Kongreß-GmbH Bad Homburg v. d. Höhe. Die Schutzgebietsverordnung vom 28.11.1985 (StAnz. 51/1985, S. 2340 ff) ist zu beachten.

Gebiet D:

Das Plangebiet D liegt in der Schutzzone IIIA des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes 434-034 für die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke Oberursel (Taunus) GmbH. Die Schutzgebietsverordnung vom 23.09.1988 (StAnz. 43/1988, S. 2342) ist zu beachten.

Gebiet E:

Das Plangebiet E liegt in der Schutzzone IIIB des im Festsetzungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes 412-005 für das Pumpwerk Praunheim II der Gemeinden Frankfurt am Main und Eschborn. Für die Festsetzung des Wasserschutzgebiets ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.1 Grundwasser, Bodenschutz Ost, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, zuständig. Bedenken bezüglich der Bauleitplanung für den Bereich der Stadt Oberursel bestehen nicht.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Die genannten Wasserschutzgebiete sind im Umweltbericht aufgeführt.

Für das Gebiet C wird die Aussage korrigiert, da dort fälschlich auch ein Trinkwasserschutzgebiet genannt wurde.

Die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck wird seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung.

Eine Berücksichtigung der diesbezüglichen Aussagen der Stellungnahme erübrigt sich somit.

Änderungsbedarf:
Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: Regierungspräsidium Darmstadt III 31.2
Gruppe: TöB**

001_OBERU_B-00705

**Dokument vom: 18.11.2013
Dokument-Nr.: S-01820**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Bergaufsicht:

In keinem der Teilgebiete obiger Planung ist den Unterlagen des RP zufolge bisher Bergbau umgegangen. Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen. Es befinden sich auch keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich oder dessen näherer Umgebung. Sämtliche Teilgebiete werden von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Dem Vorhaben stehen daher aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte mit rechtlicher Verbindlichkeit und abwägungsfähige Sachverhalte entgegen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Begründung:

Ein entsprechender Hinweis zum Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Erdwärme und Sole wird unter Punkt A 7 - Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange - ergänzt.

Änderungsbedarf:
Texte/Umweltbericht

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

**Stellungnehmer: DB Services Immobilien GmbH Niederlassung
Frankfurt
Gruppe: TöB**

001_OBERU_B-00720

**Dokument vom: 06.11.2013
Dokument-Nr.: S-01766**

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Es werden Hinweise gegeben zu möglichen Immissionen, Verboten und Auflagen bei Planungen und Maßnahmen im Nahbereich von Bahnanlagen (Oberflächen- und Abwasserzuleitung, Planung von Beleuchtungsanlagen, Einfriedungen, Spannung der Oberleitungsanlage, erforderliche Schutzplanken an Parkplätzen und Zufahrten, Bepflanzungen etc.).

Behandlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Bahnanlagen sind lediglich angrenzend an Gebiet E vorhanden.
Die im Gebiet E geplante Nutzung als "Gemischte Baufläche" für ein Plus-Energie-Quartier und ein Parkdeck wird seitens der Stadt nicht mehr weiterverfolgt. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung. Die Berücksichtigung der diesbezüglichen Stellungnahme im vorliegenden Änderungsverfahren erübrigt sich somit.

1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Stadt Oberursel (Taunus), Stadtteile Oberursel, Oberstedten und Stierstadt, Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb", Gebiet B: "Bommersheim Süd", Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten", Gebiet D: "Kronberger Straße", Gebiet E: "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt"

Beschluss über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, Behandlung der Stellungnahmen

Stellungnehmer: Oberursel Taunus Geschäftsbereich
Stadtentwicklung Bauleitplanung
Gruppe: Gemeinde

001_OBERU_B-00760

Dokument vom: 28.11.2013
Dokument-Nr.: S-01826

Diese BE kommt in 1 Dokument(en) vor.

Stellungnahme:

Wie Sie vielleicht der Presse in der vergangenen Woche entnehmen konnten, hat der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Oberursel (Taunus) in seiner Sitzung am 06.11.2013 dem Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 233 "Neumühle", der die Grundlage für die Entwicklung eines Plus-Energie-Quartiers (PEQ) bilden sollte, nicht zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren wird nunmehr nicht weiter geführt.

Leider konnte keine Mehrheit für den Vorentwurf des Bebauungsplans gefunden werden. Damit wird auch das Ziel, das Gelände der Firma HochTief gemeinsam mit der TU Darmstadt im Rahmen des Forschungsprojektes EnEff:Stadt als ein gemischtes Stadtquartier für Wohnen und Gewerbe zu entwickeln, das sich richtungsweisend mit dem Thema Energieeffizienz in Städtebau und Hochbau auseinandersetzt, nicht mehr weiter verfolgt. Aus diesem Grund ist dem Gebiet E "Plus-Energie-Quartier" und "Park+Ride-Platz Stierstadt" des 1. Änderungsverfahrens des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 im Bereich Oberursel (Taunus) die Grundlage entzogen.

Aus diesem Grund wird gebeten, die Änderung für dieses Gebiet E im weiteren Verfahren zur 1. Änderung nicht weiter zu führen.

Behandlung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

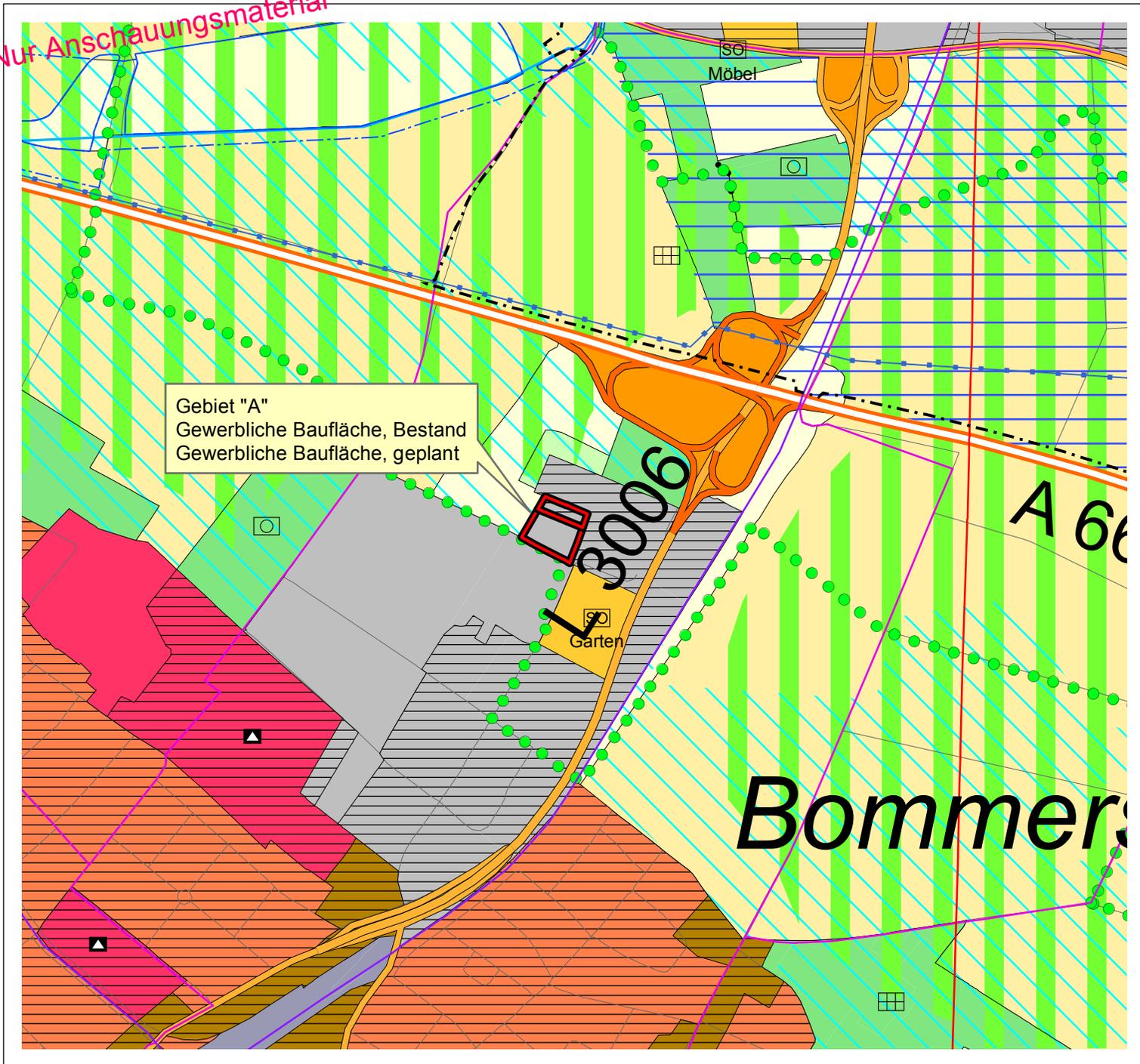
Begründung:

Für Gebiet E wird das Änderungsverfahren nicht weitergeführt. Es bleibt daher bei der bisherigen Darstellung. Skizzen, Begründung und Umweltbericht werden entsprechend angepasst.

Änderungsbedarf:

Abgrenzung Änderungsbereich/Hauptkarte
Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 1
Abgrenzung Änderungsbereich/Beikarte 2
Texte/Erläuterung der Planung
Texte/Umweltbericht

Nur Anschauungsmaterial



Oberursel (Taunus), Oberstedten, Oberursel (Taunus)
OBERU_001_O
"Gebiete A - D"

Gebiet A: "An den Drei Hasen - Entsorgungsfachbetrieb"

RegFNP-Änderungsverfahren
Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Gewerbliche Baufläche, geplant: 0,55ha
Gewerbliche Baufläche, Bestand: 0,21ha

Datengrundlagen:

- Realnutzungsinterpretation, Regionalverband FrankfurtRheinMain.
- ATKIS®-Basis-DLM, 2005, Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Genehmigt von der Hessischen Landesregierung mit Bescheid vom 27. Juni 2011, bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42/2011 vom 17. Oktober 2011.

Berücksichtigt sind ferner die vom 17. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013 abgeschlossenen und bekannt gemachten RegFNP-Änderungsverfahren sowie Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB, die bis zum 31. Oktober 2013 abgeschlossen und rechtswirksam geworden sind.

Das übrige Gebiet des Regierungsbezirkes Darmstadt gibt nicht den aktuellen Planungsstand wieder.

RegFNP 2010
Planstand: 31.12.2013

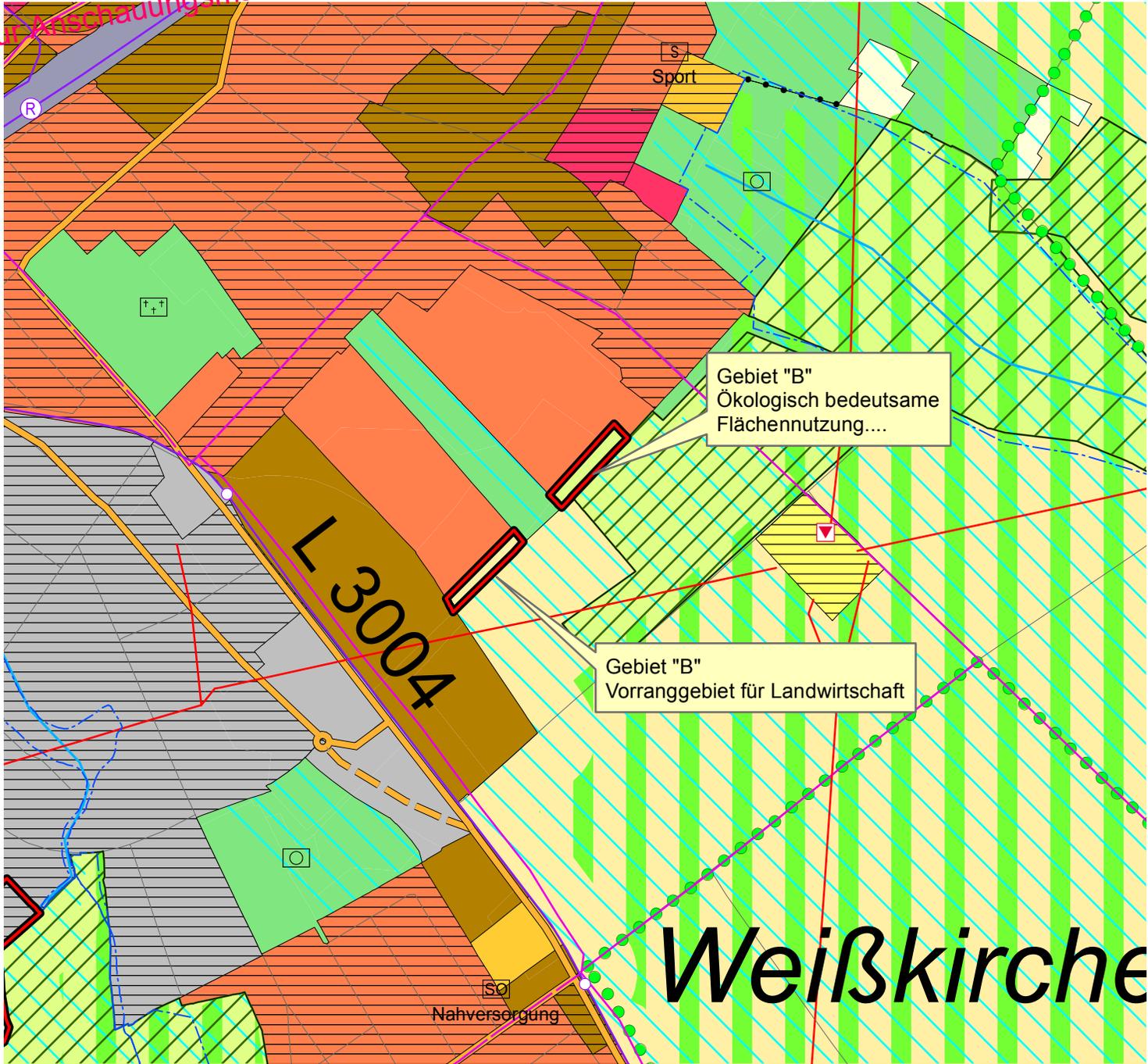
Maßstab 1:10.000

erstellt am 30.04.2014

Herausgeber und Druck:
Regionalverband
FrankfurtRheinMain



Nur Anschauungsmaterial



Oberursel (Taunus), Oberstedten, Oberursel (Taunus)
 OBERU_001_O
"Gebiete A - D"

Gebiet B: "Bommersheim Süd"

RegFNP-Änderungsverfahren
 Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Vorranggebiet für Landwirtschaft: 0,42ha
 Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für
 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
 Boden, Natur und Landschaft: 0,51ha

Datengrundlagen:

- Realnutzungsinterpretation, Regionalverband FrankfurtRheinMain.
- ATKIS®-Basis-DLM, 2005, Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Genehmigt von der Hessischen Landesregierung mit Bescheid vom 27. Juni 2011, bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42/2011 vom 17. Oktober 2011.

Berücksichtigt sind ferner die vom 17. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013 abgeschlossenen und bekannt gemachten RegFNP-Änderungsverfahren sowie Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB, die bis zum 31. Oktober 2013 abgeschlossen und rechtswirksam geworden sind.

Das übrige Gebiet des Regierungsbezirkes Darmstadt gibt nicht den aktuellen Planungsstand wieder.

RegFNP 2010
 Planstand: 31.12.2013

Maßstab 1:10.000

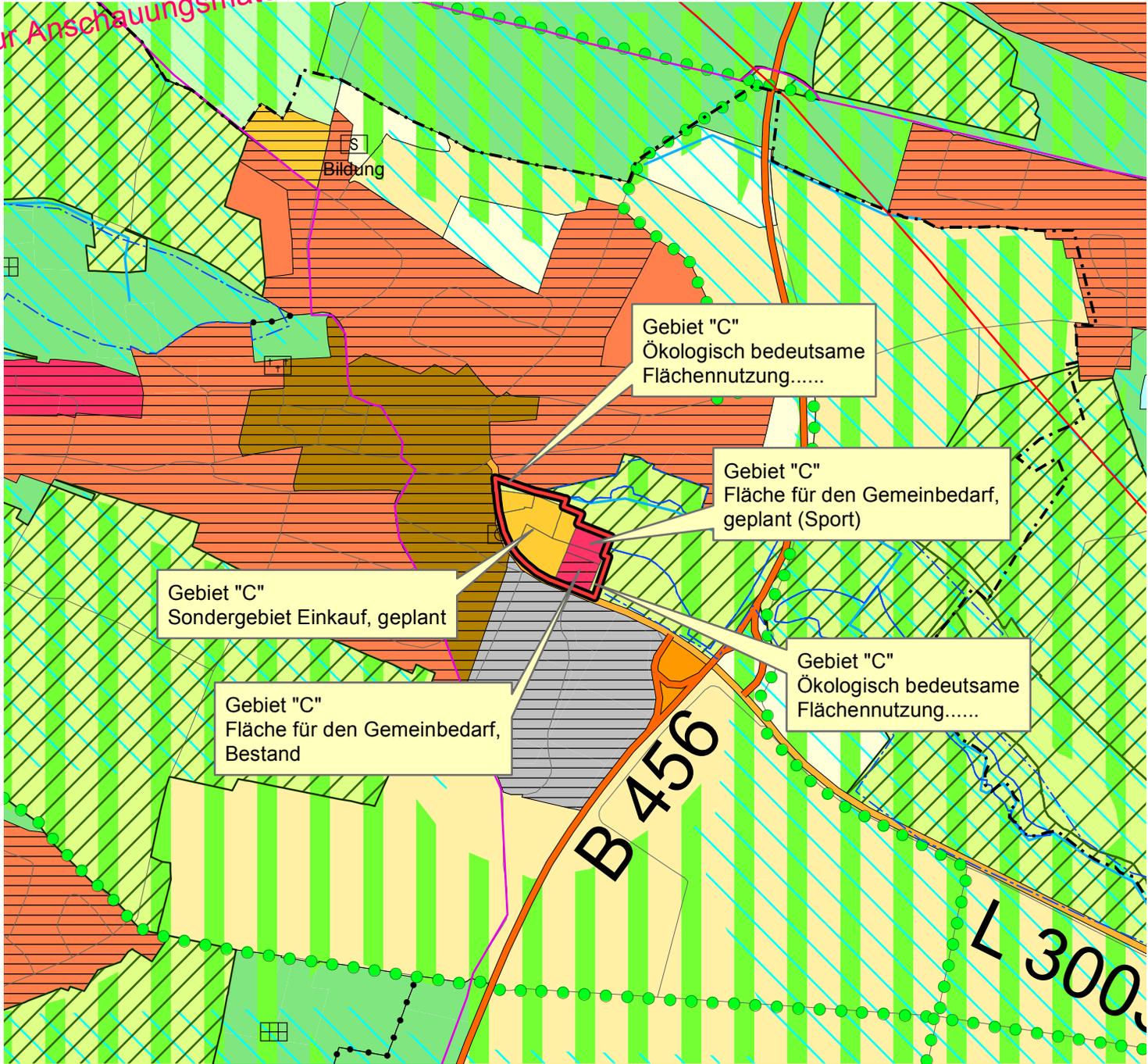
erstellt am 30.04.2014

Herausgeber und Druck:
 Regionalverband
 FrankfurtRheinMain



Weißkirche

Nur Anschauungsmaterial



Oberursel (Taunus), Oberstedten, Oberursel (Taunus)
 OBERU_001_O
 "Gebiete A - D"

Gebiet C: "Einzelhandel Oberstedten"

RegFNP-Änderungsverfahren
 Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Sondergebiet Einkauf, geplant: 1,34ha
 Ökologisch bedeutsame Flächennutzung mit Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: 0,22ha
 Fläche für den Gemeinbedarf, geplant: 0,31ha
 Fläche für den Gemeinbedarf, Bestand: 0,33ha

Datengrundlagen:

- Realnutzungsinterpretation, Regionalverband FrankfurtRheinMain.
- ATKIS®-Basis-DLM, 2005, Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Genehmigt von der Hessischen Landesregierung mit Bescheid vom 27. Juni 2011, bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42/2011 vom 17. Oktober 2011.

Berücksichtigt sind ferner die vom 17. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013 abgeschlossenen und bekannt gemachten RegFNP-Änderungsverfahren sowie Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB, die bis zum 31. Oktober 2013 abgeschlossen und rechtswirksam geworden sind.

Das übrige Gebiet des Regierungsbezirkes Darmstadt gibt nicht den aktuellen Planungsstand wieder.

RegFNP 2010
 Planstand: 31.12.2013

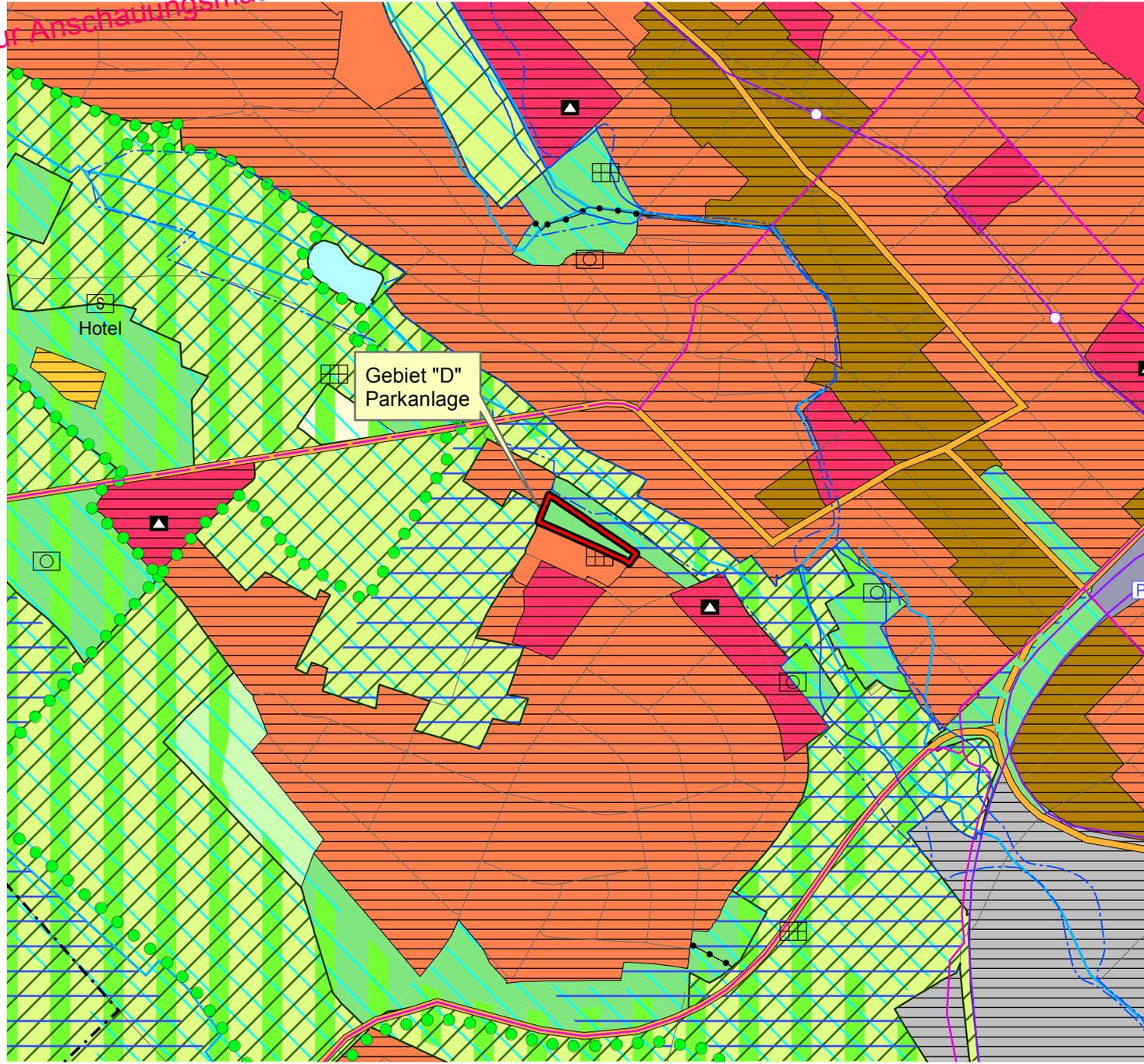
Maßstab 1:10.000

erstellt am 30.04.2014

Herausgeber und Druck:
 Regionalverband
 FrankfurtRheinMain



Nur Anschauungsmaterial



Oberursel (Taunus), Oberstedten, Oberursel (Taunus)
 OBERU_001_O
"Gebiete A - D"

Gebiet D: "Kronberger Straße"

RegFNP-Änderungsverfahren
 Auslegungsbeschluss (Offenlage)

Parkanlage: 0,58ha

Datengrundlagen:

- Realnutzungsinterpretation, Regionalverband FrankfurtRheinMain.
- ATKIS®-Basis-DLM, 2005, Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation.

Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Genehmigt von der Hessischen Landesregierung mit Bescheid vom 27. Juni 2011, bekannt gemacht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 42/2011 vom 17. Oktober 2011.

Berücksichtigt sind ferner die vom 17. Oktober 2011 bis 31. Dezember 2013 abgeschlossenen und bekannt gemachten RegFNP-Änderungsverfahren sowie Verfahren der Innenentwicklung nach §13a BauGB, die bis zum 31. Oktober 2013 abgeschlossen und rechtswirksam geworden sind.

Das übrige Gebiet des Regierungsbezirkes Darmstadt gibt nicht den aktuellen Planungsstand wieder.

RegFNP 2010
 Planstand: 31.12.2013



Maßstab 1:10.000
 erstellt am 30.04.2014

Herausgeber und Druck:
 Regionalverband
 FrankfurtRheinMain